Gemeinde Dossenheim Gemarkung Dossenheim Rhein - Neckar - Kreis

# **BEBAUUNGSPLAN**

# "Süd, 19. Änderung"

2. Beteiligung / Offenlage der Öffentlichkeit und Behörden / TÖB nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorlage



# Inhalts- und Beteiligungsverzeichnis

I	Ste	llungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)	4
1	Nac	hbargemeinden	4
	а	keine	4
2	Ver- a b c d e f	und Entsorgungsunternehmen Amprion Fibernet.rn Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar MVV Netze GmbH Netze BW Stadtwerke Heidelberg Netzte GmbH Deutsche Telekom Technik GmbH	\$ \$ \$ <del>-</del>
	g	Vodafone NRW GmbH	8
3	Landa bcdefg hij	Altlasten und Bodenschutz:  Altlasten Bodenschutz Baurecht Feuerwehr und Katastrophenschutz Flurneuordnung Kreisforstamt Landwirtschaft Naturschutz Artenschutz Straßenverkehrsamt Vermessungsamt Wasserrechtsamt Grundwasserschutz / Wasserversorgung Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht	10 12 13 14 14 18 19 20 22 22 23 24
4	Reg a b	ierungspräsidien  RP Karlsruhe  RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau  Allgemeine Angaben  Landesforstverwaltung  Geotechnik  Boden  Mineralische Rohstoffe  Grundwasser  Bergbau  Geotopschutz  Allgemeine Hinweise  RP Freiburg – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion  Allgemeine Angaben	26 26 26 27 27 27 27 28 28 28
5	Verl	pände	32
	a b	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Verband Region Rhein-Neckar	32 32
6	Son	stige	33
	a	Polizeipräsidium Mannheim – Referat Prävention	33

II	Ste	ellungnahmen Bürger / Öffentlichkeit (2. Beteiligung)	35
	а	Einwender/in 1	35
	b	Einwender/in 2	36
	С	Einwender/in 3	38
	d	Einwender/in 4	39
	е	Einwender/in 5	41
	f	Einwender/in 6	43
	g	Einwender/in 7	45
	ĥ	Einwender/in 8	47
	i	Einwender/in 9	49
IV	Ste	ellungnahmen Bürger / Öffentlichkeit (1. Beteiligung)	51
	g	Einwender/in 1	51
	h	Einwender/in 2	52
	i	Einwender/in 3	54
	j	Einwender/in 4	56
	k	Einwender/in 5	57
	I	Einwender/in 6	58
	m	Einwender/in 7	59
	n	Einwender/in 8	60
	0	Einwender/in 9	62
	р	Einwender/in 10	63
	q	Einwender/in 11	66

# I Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)

## 1 Nachbargemeinden

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
a keine		

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 4 von 66

# 2 Ver- und Entsorgungsunternehmen

Nr	r. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
а	Amprion (11.08.2023) im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme  Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt (s.u.)	-
b	Fibernet.rn Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar (02.08.2023)  gegen die Änderung des Bebauungsplanes habe wir keine Einwände.  Sollte die Kommune die Verlegung von Glasfaserinfrastruktur, durch den Zweckverband-High-Speed-Netz-Rhein-Neckar! Fibernet.rn, wünschen, so bitten wir um rechtzeitige Informationen zu den weiteren Planungsmaßnahmen.	Kenntnisnahme	-
С	MVV Netze GmbH (02.08.2023) in dem von Ihnen angegebenen Bereich hat die MVV Energie AG keine Leitungen bzw. Anlagen.	Kenntnisnahme	-
d	Netze BW (09.08.2023) Unsere Stellungnahme vom 24-04-2022 (Siehe Anhang) hat weiterhin Bestand. Sollten Änderungen auftreten, die unsere Belange betreffen könnten, bitten wir um weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme	-
	Stellungnahme zur 1. Beteiligung vom 24.04.2023  Die Änderung des Bebauungsplans wurde von uns, soweit möglich, auf die Belange der Stromversorgung (Nieder- und Mittelspannung) hin überprüft.	Vor Beginn der Erschließung des Baugrundstü- ckes werden durch den Bauherren / beauftragte	

Im Bereich des geplanten Bauvorhabens befinden sich vorhandene, in Betrieb befindliche Anlagen der Netze BW GmbH.

Folgende Betriebsmittelarten und Nennspannungen sind betroffen:

- Niederspannungskabel (0,4 kV)
- Niederspannungsfreileitungen (0,4 kV)
- Mittelspannungskabel (20 kV)
- Nachrichtenwege
- Schutzrohre

Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online (http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft) oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.

Die Betriebsmittel im Baufeld dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben. Wir bitten darum, Ihre Baumaßnahme/Leitungen so zu planen und zu verlegen, dass die erforderlichen Mindestabstände zu unseren Bestandsleitungen eingehalten und möglichst keine Änderungen unserer bestehenden Betriebsmittel erforderlich werden.

Änhand der Unterlagen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen, ob und in welchem Umfang unsere Betriebsmittel durch Ihre Baumaßnahme geändert werden müssen. Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Änderungen oder Schutzmaßnahmen unserer Anlagen erforderlich werden, so bitten wir Sie, diese Maßnahmen rechtzeitig (min. 16 Wochen vor Baubeginn) mit unserer Projektierung (Mail: a.viesta @netze-bw.de) abzustimmen.

Eine Vereinbarung über die Kostentragung von ggf. erforderlichen Änderungsmaßnahmen muss vor Baubeginn getroffen werden.

Um eine Beschädigung von Kabeln zu vermeiden, muss bei Grabarbeiten deren genaue Lage durch Herstellung von Suchschlitzen mittels Handarbeit vor Baubeginn ermittelt werden. Werden bei den Grabarbeiten Versorgungskabel freigelegt, ist unser Auftragszentrum (Kontaktdaten unten) zu verständigen, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abgesprochen werden können. Bei Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen ist für die Abstimmung von Sicherungsmaßnahmen unser Auftragszentrum mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren.

Auftragszentrum Ettlingen, Betriebsservice Kurpfalz und Hardt:

Tel.: +49 7243 180-425, Hardwarefax: +49 7243 180-460, Softwarefax: +49 72191420562 E-Mail: az.nord-kpf-hdt@netze-bw.de

Vor Wiederverfüllung von freigelegten Versorgungskabeln ist ebenfalls unser Auftragszentrum zu informieren, damit die Kabellage abgenommen werden kann.

Firmen entsprechende Leitungsauskünfte eingeholt.

Stellungnahme und Kontaktadressen wurden dem Investor zur weiteren Verwendung weitergeleitet.

Kenntnisnahme, kein Änderungsbedarf am Bebauungsplan

	Wir bitten um erneute Abstimmung, sobald sich Änderungen oder Konkretisierungen beim geplanten Bauvorhaben ergeben, die unsere Belange betreffen könnten.		
е	Stadtwerke Heidelberg Netzte GmbH (19.09.2023)		
	gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme	-
	Die Kosten für eine ggf. notwendige Sicherung von netztechnischen Anlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH sowie Kosten in Folge von Schäden und Folgeschäden gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Veranlassers.	Vor Beginn der Erschließung des Baugrundstückes werden durch den Bauherren / beauftragte Firmen entsprechende Leitungsauskünfte eingeholt.	Kenntnisnahme
	Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten	Stellungnahme und Kontaktadressen wurden dem Investor zur weiteren Verwendung weitergeleitet.	
f	Deutsche Telekom Technik GmbH (29.09.2023)		
	zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21 Betrieb Annegret Kilian vom 18.04.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme	-
	Stellungnahme zur 1. Beteiligung vom 18.04.2023		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:		
	Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:	Kenntnisnahme	-
	Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung des neuen Gebäudes an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.	Vor Beginn der Erschließung des Baugrundstü- ckes werden durch den Bauherren / beauftragte Firmen entsprechende Leitungsauskünfte einge- holt.	Kenntnisnahme

Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beige-Stellungnahme und Kontaktadressen wurden dem fügten Lageplan). Investor zur weiteren Verwendung weitergeleitet. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Verund Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Anlage: Leitungsplan g Vodafone NRW GmbH (02.08.2023)Jetzt unseren neuen Service nutzen Kenntnisnahme Entdecken Sie jetzt die neueste Version unserer Planauskunft und nutzen Sie diese beguem mit Internet-Explorer, Google Chrome und Firefox. Sie erhalten Informationen über Glasfaserkabel im Aus-Vor Beginn der Erschließung des Baugrundstü-Kenntnisnahme kunftsbereich und Hdd-Bohrprotokolle. Ein neues Benutzermanagement hilft Ihnen bei der Planung. ckes werden durch den Bauherren / beauftragte Alle Änderungen im Detail stellen wir Ihnen in der Online-Hilfe zur Verfügung. Firmen entsprechende Leitungsauskünfte einge-Bei Fragen helfen wir Ihnen gern persönlich weiter unter UM.planauskunft@vodafone.com. holt. Städte, Kommunen, Bauträger, Tiefbauer und Ingenieurbüros können über die Online-Planauskunft Stellungnahme und Kontaktadressen wurden dem schnell und einfach Zugriff auf Trasseninformationen erhalten. Nutzen Sie unsere kostenlose Online-Investor zur weiteren Verwendung weitergeleitet. Planauskunft. Einfach registrieren und online auf unsere Pläne zugreifen. https://planauskunft.unitymedia.de/OPLA-DE/

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 8 von 66

## 3 Landratsamt

Nr. Fachgebiet / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschla
a Altlasten und Bodenschutz: (2023)		
Stellungnahme steht noch aus.		
Stellungnahme zur 1. Beteiligung vom 27.04.2023		
Altlasten		
Nach aktueller Prüfung unseres Bodenschutz- und Altlastenkatasters (BAK) befinden sich innerhalb des Vorhabenbereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine erfassten Altlasten und/oder altlastverdächtigen Flächen.	Kenntnisnahme	-
Diese Angabe beruht auf der Erhebung altlastverdächtiger Flächen im Rhein-Neckar-Kreis (HISTE- Fortschreibung, Stand 2018) und dem aktuellen Stand des Altlastenkatasters.		
Allerdings umfasst der Vorhabenbereich eine alte Abraumhalde des benachbarten Steinbruch Leferenz, in dem Quarzporphyr abgebaut und gebrochen worden war.	Bekannt.	-
Auf Basis von 4 Rammkernsondierungen (RKS), durchgeführt im Rahmen einer Baugrunduntersuchung durch die Töniges GmbH, besteht der Abraum innerhalb des Vorhabenbereichs aus gebrochenem Quarzporphyr, teilweise vermischt mit tonigem und feinsandigem Schluff. Ergänzend wurden Ziegelstein- und Betonbruchstücke als anthropogene Fremdbestandteile im Abraum festgestellt.		
Die aus den Auffüllungshorizionten der RKS 1 bis RKS 3 gewonnene Mischprobe enthielt mit 41 mg/kg einen quarzporphyrtypischen, erhöhten Arsen-Gehalt, der eine grundsätzliche Entsorgungsrelevanz von baudbedingt anfallendem, überschüssigen Abraum nach sich zieht. Ein freie und uneingeschränkte Wiederverwendung von anfallendem Aushub ist damit nicht mehr zulässig.	Kenntnisnahme	-
Hinsichtlich der geplanten Umwidmung der Abraumhalde zu Wohnnutzungszwecken gibt die BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch, Nutzungsform Wohngebiete, die Einhaltung eines Arsen-Prüfwerts von 50 mg/kg vor. Für Kinderspielflächen gilt es - aufgrund der sensibleren Nutzungsform - einen Arsen-Gehalt von 25 mg/kg als Prüfwert zu unterschreiten. Die Einhaltung der Werte ist unabhängig davon zu sehen, ob die Arsenverunreinigungen anthopogen verursacht worden sind oder geogen bedingt im standortbezogenen Ausgangsgestein vorliegen.		

Bisher liegt ein einzelnes Mischprobenuntersuchungsergebnis vor, dass das Vorliegen von erhöhten Arsen-Gehalten nachweist aber nicht als repräsentativer Wert für den Gesamtvorhabenbereich angesehen werden kann.

Aufgrund der bekannten Konzentrationsvarianz im Ausgangsgestein sind höhere Arsen-Gehalte und damit Prüfwertüberschreitungen im Vorhabenbereich nicht grundsätzlich auszuschließen.

Für eine abwägungsfehlerfreie Aufstellung des Bebauungsplans hielten wir es im Regelfall für erforderlich, im Vorfeld repräsentative Untersuchungen des Baugrunds bzw. des Oberbodens auf den Parameter Arsen in Auftrag zu geben.

Anhand der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Mensch wäre anschließend zu entscheiden, ob eine Wohnnutzung bedenkenlos möglich ist oder ob zur Realisierung der Planung Sicherungsmaßnahmen anzuwenden wären.

Da sich aufgrund der Steillage der Abraumhalde bereits jetzt die Notwendigkeit von umfangreichen Erdbewegungen mit Materialverschiebungen und Vermischungen abzeichnet, wäre bei der gebenen Standortsituation eine Oberbodenprobenahme im Vorfeld kein probates Mittel zur Erkundung und Bewertung des Wirkungspfads Boden-Mensch.

Bei anzunehmenden höheren Arsen-Gehalten im Baugrund mit einhergehenden Prüfwertüberschreitungen halten wir eine abwägungsfehlerfreie Aufstellung des Bebauungsplans in diesem Falle nur dann für gegeben, sofern nach Abschluss der Erdarbeiten auf zukünftigen Frei- und Grünflächen eine geeignete und ausreichende Abdeckung mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgen wird. Zur Unterbindung einer Gefährdungslage für den Wirkungspfad Boden-Mensch wäre eine Mindestmächtigkeit der Abdeckung von 35 cm vorzugeben.

Alternativ wäre der anstehende Baugrund nach Fertigstellung der Aussenanlagen und Freiflächen durch mindestens drei Oberbodenprobenahmen nach den Vorgaben der BBodSchV durch einen Altlastengutachter zu untersuchen und die Unbedenklichkeit für eine Nutzung als Aufenthaltsfläche für Menschen zu dokumentieren. Die Oberbodenergebnisse wären dem Gesundheitsamt und der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde zur Prüfung vorzulegen. Ergäben sich hierbei Prüfwertüberschreitungen, wären Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen erforderlich, für deren Umsetzung sich der Bauherr im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung gegenüber der Gemeinde Dossenheim als Träger der Bauleitplanung vertraglich zu verpflichten hätte. Selbstverständlich müsste der Bauherr auch die Durchführung der Oberbodenuntersuchungen vertraglich zusichern.

Erfahrungsgemäß ist die Zusammensetzung von Abraumhalden uneinheitlich. Anthropogene Fremdbestandteile, Abfallablagerungen und auch sonstige altlastenrelevante Materialien und Stoffe sind als Bestandteile nicht grundsätzlich auszuschließen.

Bezüglich einer potentiellen Altlastenthematik sind deshalb folgende Anforderungen als Festsetzungen/Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Bei der geplanten Hochbaubaumaßnahme sind topographisch bedingt im größeren Umfang Erdarbeiten erforderlich.

In diesem Zuge werden weitere Untersuchungen zu Verwertung / Entsorgung des Gesteinsmaterials angestellt und die Maßnahme durch einen Geologen begleitet.

Vielmehr wird die 2. Variante (s. unten), wie vom Landratsamt vorgeschlagen, für zielführend erachtet.

Grundsätzlich ist die Umsetzung der Planung / Bebauung mit einem Wohngebäude unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben durch entsprechende technische Maßnahmen (ggf. Deponierung des Aushubes und Aufbringung von unbedenklichem Bodenmaterial) umsetzbar und in dieser Region ein übliches Verfahren, da geogenbedingte Arsenbelastungen weit verbreitet sind.

Ggf. wird falls erforderlich bei der Bauausführung geeignetes und unbedenkliches Fremdmaterial für die Anlage der Außenbereiche etc. angefahren und eingebaut.

Dem Bauherren ist dies aufgrund des von ihm beauftragten geologischen Gutachtens bekannt und der Bauherr hat bereits erklärt, dass er in einem ohnehin beabsichtigten, städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde Dossenheim – schon im eigenen Interesse – eine entsprechende Untersuchung beauftragen und entsprechend den dortigen Ergebnissen verfahren wird. Insofern wird Kenntnisnahme

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 10 von 66

Sofern Altlasten oder lokale Verunreinigungen des Baugrunds und/oder organoleptische Auffälligkeiten im Zuge von Erschließungsarbeiten, Erdarbeiten oder bei generellen Eingriffen in den Untergrund bekannt werden, ist die zuständige Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu verständigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen. Gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu vollziehen.

von der alternativen Möglichkeit, wie vom Landratsamt vorgeschlagen, Gebrauch gemacht

Eine entsprechende Regelung kann aufgrund fehlender Ermächtigungsgrundlagen nicht als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Dies wird jedoch bei den Hinweisen und in der Begründung entsprechend ergänzt.

#### **Bodenschutz**

Gemeinde Dossenheim

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gern. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Auch bei Bebauungsplänen im vereinfachten Verfahren ist das Schutzgut "Boden" zu berücksichtigen und vor schädlichen und vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen.

Versiegelungen und Befestigungen sind grundsätzlich weitestgehend zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Minimum zu reduzieren.

Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, durch die ein Eingriff reduziert und ggf. auch kompensiert werden kann, sind vollumfänglich auszuschöpfen und festzusetzen. Das effektive Kompensationsmittel in Form einer Dachbegrünung wird bedauerlicherweise bisher nicht angewandt. Wir bitten zu prüfen, ob eine Änderung der Satteldachform in Flachdach mit Dachbegrünung möglich ist. Wir verweisen zu dieser Thematik auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 21.04.2023.

Das Schutzgut Boden ist in der Begründung berücksichtigt.

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist als nichtüberbaubare Fläche festgesetzt und somit vor erheblichen Versiegelungen geschützt.

Die Herausforderungen und Probleme durch den Klimawandel und die positiven Effekte von Dachbegrünungen (Mikroklima im Gebäude und im Plangebiet, Regenwasserpufferung und Verdunstung, Kühlung / Wirkungsgrad von Photovoltaik, Lebensraum für Pflanzen und Tiere / Artenschutz, längere Lebensdauer der Dacheindeckung etc.) sind bekannt.

Auf eine zwingende Vorgabe von ausschließlich Flachdächern oder Dachbegrünungen wird verzichtet, da es sich um ein Bestandsgebiet mit überwiegend klassischen Satteldächern handelt und sich die geplante Bebauung somit besser in das Orts- und Landschaftsbild einfügt.

Hinweise wurden entsprechend ergänzt.

Kenntnisnahme

Neben den unter Punkt 3.4" Bodenschutz" als Hinweise aufgeführten grundsätzlichen Bodenschutzanforderungen bitten wir um folgende Ergänzung:

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 11 von 66

	Tiefgaragendächer, die nicht überbaut bzw. für Erschließungszwecke verwendet werden, sind mit einer Erdaufschüttung zu versehen und als Vegetationsfläche anzulegen.  Abschließend erwähnen möchten wir, dass nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmeter Boden- bzw. Baugrundaushub gemeinsam mit dem Bauantrag ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen ist. Dieses wird durch die zuständige Untere Abfallrechtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.  Bei Fehlen des Abfallverwertungskonzepts sind die Bauantragsunterlagen unvollständig.	Kenntnisnahme. Stellungnahme wurde dem Bauherren zur Beach- tung weitergeleitet.	
b	Baurecht (21.09.2023)		
	Stellungnahme (X) Keine Äußerung ( ) Fachliche Stellungnahme	Kenntnisnahme	-
	<ol> <li>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</li> <li>1.1 Art der Vorgabe: -/-</li> <li>1.2 Rechtsgrundlage: -/-</li> <li>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen): -/-</li> </ol>	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme	-
	<ol> <li>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: /-</li> </ol>	Kenntnisnahme	-
	3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: -/-	Kenntnisnahme	-
	Allgemeine Schlussbemerkungen: Nach der Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Satzung gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO anzuzeigen.	Bekannt, Plan wird angezeigt.	-
	Nach Abschluss des Verfahrens sind uns zwei ausgefertigte Planfertigungen mit Satzungen, Begründungen etc. sowie zwei Bekanntmachungen vorzulegen. Vorzugsweise kann eine der beiden Fertigungen auch als digitale Dateien mit abgezeichneten Ausfertigungsvermerken vorgelegt werden. Es ist zu beachten, dass die Ausfertigung vor Beginn des Bekanntmachungsaktes, also vor der Fertigung der Bekanntmachungsanordnung, zu erfolgen hat.	Bekannt, Planfertigungen werden übermittelt.  Bekannt, erfolgt.	-

na ui de se	euerwehr und Katastrophenschutz (28.08.2023)  ach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen bestehen aufgrund der vorgenommenen Änderungen ind Ergänzungen innerhalb des Plangebietes seitens des abwehrenden Brandschutzes keine -über en bisherigen Maßgaben und rechtliche Grundlagen hinausgehende- Anforderungen (siehe auch uner beigefügtes Schreiben vom 15.03.2023).  Veitere Belange der Feuerwehr bzw. des Brandschutzes sind bei den weiterführenden Planungen es Objektes zu berücksichtigen.	Die öffentliche Erschließung (Anbindung an Verkehrsflächen, Wasserversorgungsnetz, Entwässerung etc.) ist durch die vorhandenen Anlagen gesichert.	Kenntnisnahme
<u>s</u>	tellungnahme zur 1. Beteiligung vom 15.03.2023		-
В	ach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen bestehen keine Bedenken seitens des abwehrenden randschutzes, vorausgesetzt folgende Maßgaben und rechtliche Grundlagen finden Anwendung und eachtung:	Kenntnisnahme	
1.	Bei dem hier zu beurteilenden Plangebiet handelt es sich um ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO. Bei den entsprechend im Plangebiet ausgewiesenen baulichen Anlagen ist laut den vorliegenden Unterlagen eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Aufgrund dieser Tatsache und den entsprechenden weiteren Maßen der baulichen Nutzung gilt die Löschwasserversorgung somit als gesichert, wenn diese mit 48 m3/h über mindestens 2 Stunden nach den jeweiligen Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W405 hergestellt wird.	Nachweis über ausreichende Löschwasserversor- gung ist ggf. im Bauantragsverfahren zu erbrin- gen.	
2.			
3.			
4.			
5.	Der Betriebsdruck für die zur Wasserentnahme genutzten Hydranten (Nennleistung) muss mindestens 3 bar betragen, und darf jedoch in keinem Fall unter 1,5 bar abfallen.		
6			

des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 16. Dezember 2020 sind einzuhalten.

7. Weitere Belange der Feuerwehr bzw. des Brandschutzes sind bei den weiterführenden Planungen des Objektes zu berücksichtigen.

### d Flurneuordnung

(02.08.2023)

Im Bereich des Bebauungsplans liegen weder laufende noch geplante Flurneuordnungsverfahren. Belange der Flurbereinigung werden von der Planung nach wie vor nicht berührt. Wir bringen daher keine Bedenken oder Anregungen vor.

Kenntnisnahme

\_

### e Kreisforstamt

(29.09.2023)

die untere Forstbehörde des Rhein-Neckar-Kreises hatte bereits am 28.04.2023 zu den Planungen Stellung genommen. Die Aussagen bleiben vollumfänglich bestehen. Ergänzend dazu und Bezug nehmen auf die übersandte Abwägungsvorlage nehmen wir wie folgt Stellung.

Eine Umgehung der Regelungen zum gesetzlichen Waldabstand nach § 4 (3) LBO im Wege einer Bebauungsplanung widerspricht dem dahinterstehenden Schutzgedanken und somit dem Gesetzeszweck. So führt der Kommentar Beck-online vom Februar 2018 in Rn 12 im Zusammenhang der Ausnahmen zur Waldabstandsregel bei vorhandenem Bebauungsplan aus: "Der Gesetzgeber geht hierbei grundsätzlich davon aus, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Gefährdungslage durch die Nähe zum Wald geprüft wurde."

Auch die Berufung auf benachbarte Gebäude, die bereits den Waldabstand nicht einhalten, rechtfertigt keine Ausnahme zur Waldabstandvorschrift, da die Schaffung eines neuen und zusätzlichen Mangels nicht mit dem Vorhandensein anderer Mängel begründet werden kann.

Die Rechtsprechung zur Waldabstandsvorschrift hat regelmäßig klargestellt, dass nur die Schaffung einer sogenannten atypischen Gefahrensituation geeignet ist, um eine Ausnahme zur Waldabstandsregel zuzulassen. Das bedeutet, dass sichergestellt sein muss, dass kein Baum aus dem Wald auf das zu errichtende Gebäude fallen kann und damit der Schutzgedanke des § 4 (3) LBO gewahrt ist. Im vorliegenden Fall besteht die Möglichkeit zur Schaffung einer atypischen Gefahrensituation in der Etablierung einer niederwaldartigen Bewirtschaftung auf dem angrenzenden Waldstück. Der Eigentümer verpflichtet sich mittels Grundbucheintrag oder anderer dinglicher Sicherung dazu, die Bäume nicht über eine gewisse Höhe (meist etwa 10-15 m) hinauswachsen zu lassen. Dies bedarf einer ständig wiederkehrenden Pflege des Waldes und geht deutlich über die Pflicht zur Verkehrssicherung hinaus. Es besteht keine Verpflichtung des Waldeigentümers, eine niederwaldartige Bewirtschaftung zuzusichern.

Hinsichtlich der Stellungnahme aus dem April wird auf die unten eingefügten Erwägungen verwiesen.

Die Auffassung des Kreisforstamts, wonach es sich bei dem Bebauungsplan um eine "Umgehung der Regelungen zum gesetzlichen Waldabstand" handele, ist unzutreffend und verkennt die Gesetzeslage.

Es handelt sich auch nicht um die Absicht, eine "Ausnahme zur Waldabstandsvorschrift" zuzulassen, wie sie in § 4 Abs. 3 S. 3 LBO vorgesehen ist. Der Gesetzgeber sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, durch den Bebauungsplan abweichende Regelungen zu schaffen. Die vom Kreisforstamt zitierte Kommentarfundstelle – gemeint ist nicht der zitierte Onlinekommentar, sondern der Kurzkommentar PdK - bezieht sich auf die gesetzgeberischen Erwägungen bei Einführung der Regelung des § 4 Abs. 3 S. 2 LBO für bestehende Bebauungspläne.

Zutreffend ist, dass die Gemeinde eine Abwägung zwischen den Interessen an der Bebauungsplanung und den Waldgefahren vorzunehmen hat.

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die städtebaulich bedingte Unterschreitung des Waldabstandes als ausgewogen und sachgerecht erachtet und die Lage des Baufensters unverändert beibehalten.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 14 von 66

Dabei ist es auch völlig unbedeutend, aus welchen Baumarten der im Moment auf der Fläche stockende Wald zusammengesetzt ist und wie sich deren Gesundheitszustand darstellt. Es soll für die gesamte Standzeit des Gebäudes eine Gefährdung ausgeschlossen werden. So muss damit gerechnet werden, dass der Waldeigentümer auf seinem Grundstück andere Baumarten pflanzt und sich der Bestand in einigen Jahren ganz anders darstellt als heute. Zudem trifft den Waldbesitzer eine Pflicht zur Erhaltung des Waldes (§ 17 LWaldG). Sollten also die Robinien wie in der Abwägungsvorlage vorausgesagt absterben, müssen sie durch andere Baumarten und durch anderen Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ersetzt werden. Das Problem des Waldabstandes besteht also über die Lebensdauer der Robinien fort.

Der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung ist ausdrücklich nicht dazu geeignet, die vorgebrachten Bedenken auszuräumen. Eine solche Vereinbarung regelt zwar die finanzielle Haftungsfrage zwischen Haus- und Waldeigentümer. Sie ändert aber nichts an der tatsächlich vorhandenen Gefahrenlage und kann damit die Schutzvorschrift des § 4 (3) LBO nicht erfüllen. Aufgrund der geringen Wuchskraft der Robinien resultierend wahrscheinlich aus den schwierigen standörtlichen Verhältnissen, hatte die untere Forstbehörde in ihrer letzten Stellungnahme einer Reduzierung des Waldabstands auf 25 m zugestimmt.

Die untere Forstbehörde kann der vorliegenden Bebauungsplanung nur zustimmen, wenn mit dem Waldeigentümer eine dinglich gesicherte Vereinbarung über eine niederwaldartige Bewirtschaftung vorliegt. Andernfalls bestehen erhebliche Bedenken aufgrund der Gefahren für Leib und Leben durch Baumfall.

Dies hat sie getan und hält im Hinblick auf die bereits bestehende benachbarte und vergleichbare Situation einerseits und die Erklärungen des Eigentümers andererseits das Heranrücken des Baufensters an den dortigen Wald aus den bereits genannten Gründen für städtebaulich vertretbar. Dabei berücksichtigt die Gemeinde ergänzend, dass der Eigentümer das Bauvorhaben im Hinblick auf etwaige verbleibende Gefahren baulich hinreichend sicher ausgestalten wird. Soweit er dies nicht ohnehin von sich aus tun wird, ist die Baurechtsbehörde ohne weiteres berechtigt nach § 3 LBO entsprechende Anforderungen zu stellen. Zur Klarstellung: Die Haftungsverzichtserklärungen, die der Bauherr abgeben wird, berühren nicht die Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplans, sondern schaffen für die Gemeinde lediglich eine zusätzliche Sicherheit, dass Haftungsfolgen weder für die Gemeinde, noch Dritte drohen.

### Stellungnahme zur 1. Beteiligung vom 28.04.2023

Bereits in den Jahren 2020 und 2022 forderte die Gemeinde bei der unteren Forstbehörde eine Einschätzung zu der Frage an, ob die von der Bebauungsplanung betroffenen Flächen der Flurstücke 3723/9 und 3723/1 auf Gemarkung Dossenheim Waldeigenschaft nach § 2 Landeswaldgesetz haben. In beiden Jahren fand eine Ortsbegehung statt, beide Mal wurde festgestellt, dass es sich nicht um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt. Inzwischen trat keine Änderung dieser Einschätzung ein, sodass die Planungen keine Inanspruchnahme von Waldflächen nach sich ziehen.

Allerdings ist der an die beiden oben genannten Flurstücke angrenzende Baumbestand auf den Flurstücken 3723 und 3723/6 als Wald im Sinne des Gesetzes einzustufen. Somit ist für die Bebauungsplanung der gesetzliche Waldabstand nach § 4 (3) Landesbauordnung einzuhalten. Die vorliegende Planung beinhaltet keinen ausreichenden Waldabstand.

Die untere Forstbehörde erhebt daher Bedenken gegen die vorliegende Änderung des Bebauungsplans "Süd".

Gem. §4 Abs. 3 LBO müssen Gebäude von Wäldern und umgekehrt aber auch Wälder von Gebäuden einen Abstand von 30 m (Durchschnittshöhe hiebreifer Bäume) einhalten.

Dies ist jedoch gem. LBO ausdrücklich nicht erforderlich, wenn ein Bebauungsplan einen geringeren Abstand vorsieht bzw. auch nicht zu rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen.

Eine Unterschreitung des Waldabstandes zu den Flurstücken 3723 und 3723/6 ist städtebaulich gerechtfertigt, da bereits die vorhandene benachbarte Bebauung diesen Abstand ebenfalls unterschreitet, das geplante Bauvorhaben einen vergleichbaren Abstand vorsieht und es sich faktisch um eine Baulücke am Ortsrand handelt.

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die städtebaulich bedingte Unterschreitung des Waldabstandes als ausgewogen und sachgerecht erachtet und die Lage des Baufensters unverändert beibehalten.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 15 von 66

Der beschriebene Waldbestand besteht vornehmlich aus Robinien, die am Standort eine geringe Wuchskraft und eine reduzierte Vitalität aufweisen. Die Baumhöhen überschreiten im Moment 25 m nicht und es ist anzunehmen, dass auch in Zukunft die Baumhöhe bei unter 30 m liegen wird. Daher kann in diesem Fall ausnahmsweise der Waldabstand auf 25 m reduziert werden.

Damit obliegt voraussichtlich dem Waldbesitzer bereits jetzt eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht zur best. Bebauung, welche durch die geplante Neubebauung in einem vergleichbaren Abstand nicht unverhältnismäßig zu Lasten des Walbesitzers erhöht wird.

Dies wird als angemessen, da bereits Bestandsbebauungen im Einwirkungsbereich des Waldes vorhanden sind, es sich bei der Waldfläche um eine Aufforstung auf einer Abraumhalde als Plantage mit nicht heimischen und nicht standortgerechten Robinien handelt, welche bereits überwiegend vorgeschädigt und in absehbarer Zeit größtenteils abgängig sein werden und die natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen (s. Gutachten) als gering einzuschätzen sind.

Dazu ist vorgesehen, dass sich der Bauherr spätestens im Rahmen des Bauantragverfahrens dazu verpflichtet, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung gegenüber dem Waldbesitzer abzugeben.

Weiterhin gibt der Bauherr gegenüber dem Eigentümer des bewaldeten Grundstücks eine Erklärung ab, mit der dieser sich gegenüber dem Waldeigentümer verpflichtet, innerhalb des 30 m - Abstands zu dem zu errichtenden Gebäude selbst und auf eigene Kosten die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen, also die entsprechenden Überprüfungen auf eigene Kosten vornehmen zu lassen und die sich aus diesen Überprüfungen abzuleitenden Schritte selbst und auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Er wird gleichzeitig der Waldeigentümerin anbieten, darüber hinaus auch fürsorglich auf alle Haftungsansprüche, die sich aus der Unterschreitung des Waldabstandes gemäß LBO ergeben, zu verzichten.

Entwurf 1 - Stand 11.10.2023 Seite 16 von 66

	Im städtebaulichen Vertrag zu diesem Verfahren wird der Bauherr darüber hinaus gegenüber der Gemeinde eine entsprechende Verzichtserklärung abgeben, falls die Gemeinde wegen des Bebauungsplans und des dort festgesetzten Waldabstands in Anspruch genommen wird. Sollten Dritte die Gemeinde deswegen auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, stellt er die Gemeinde insofern frei.  Grundsätzlich ist die Gemeinde auch ohne die o.g. Verpflichtungen ohne Weiteres berechtigt, Gebäude in dieser Situation auch innerhalb des Waldabstands bauplanungsrechtlich zuzulassen.	
in unserem Telefonat vom 06.04.2022 haben Sie mich gebeten zu beurteilen, ob aus forstrechtlicher Sicht auf den Flst. Nrn. 3723/9 und 3732/1 auf Gemarkung Dossenheim (Im Fuchsloch) Wald stockt.  Als Ergebnis der Inaugenscheinnahme vom 11.04.2022 lässt sich festhalten: Flst. 3723/9 ist im unteren Teil mit Brombeere und Brennnessel bestanden. Hier handelt es sich nicht um Wald.  Auf ca. der Hälfte des Hangs der Abraumhalde sind die Stockausschläge und auch einige ältere Robinien (vermutlich abgestorbene Robinien, die aus Gründen der Verkehrssicherung entnommen wurden) entfernt worden. Damit zeigt sich eindeutig die Zielsetzung des Eigentümers - nämlich die Entwicklung zu Wald effektiv zu verhindern. Damit ist auch dieser Teil definitiv kein Wald nach § 2	Kenntnisnahme	-
LWaldG.  Der südliche Rand der beiden Flst. Ist abgezäunt und wird als auch als solcher ausgeschilderter Stellplatz für PKWs genutzt. Hier handelt es sich nicht um Wald.  Beim Oberhang des FlSt. 3726/9 und Teilen des FlSt. 3723/1 handelt es sich um eine locker mit Robinien bestandene Abraumhalde. Die Robinien zeigen erhebliche Trockenschäden und weisen hohe Totholzanteile in den Kronen auf. Auch die verbliebenen Robinien werden bei den für das Waldwachstum äußerst schwierigen Bodenverhältnissen in Zukunft vermutlich absterben.  Als Bodenvegetation hat die Brombeere fast die gesamte Fläche besiedelt.  Der obere Teil der Abraumhalde zeigt einen "waldartigen Charakter. Dieser Teil wird aufgrund seiner geringen Größe (weniger als 0,2 ha) und wegen seiner Aufnahme in den Bebauungsplan als kommunale Grünfläche nicht als Wald nach §2 LWaldG eingestuft.		
Stellungnahme vom 25.06.2020		

mit E-Mail vom 15. Juni 20 haben Sie die Untere Forstbehörde gebeten zu prüfen, ob es sich beim Flst.Nr. 3723/9 - Gemarkung Dossenheim um Wald im Sinne des LWaldG handelt.  Ich habe die Fläche heute (25.06.20) in Augenschein genommen.  Das Flst.Nr. 3723/9 ist zu ca. 1/3 (am Unterhang entlang der Grenze zum Weggrundstück Nr. 6664) mit Brennesseln und anderer krautiger Vegetation bewachsen. Hier handelt es sich definitiv nicht um Wald. Ein weiteres Drittel der Fläche ist mit jungen Ausschlägen von Robinien (diesjährige Ausschläge) bewachsen. Dieser Teil wird offensichtlich regelmäßig gepflegt. Daher ist hier klar erkennbar, dass der Eigentümer der Entwicklung der Fläche zum Wald effektiv entgegenwirkt (und in der Vergangenheit entgegengewirkt hat). Auch dieser Teilbereich ist kein Wald.  Das letzte Drittel der Fläche - im steilen und schwierig zugänglichen, nord-östlichen Bereich - ist mit älteren Robinien bestanden. Alle älteren Robinien sind deutlich erkennbar wipfeldürr und durch die Trockenheit der vergangenen Jahre (in Verbindung mit dem aufgeschütteten, für das Baumwachstum sehr problematischen Untergrund) so stark geschädigt, dass sie absterben (und umstürzen) werden. Eine längerfristige Erhaltung der Robinien ist m.E. auf Grund der standörtlichen Gegebenheiten in diesem Bereich nicht möglich.  Dieser Bereich wurde als kommunale Grünfläche in den Bebauungsplan SÜD aufgenommen. Daher hat dieser Teilbereich zwar okular zur Zeit noch einen "waldartigen Charakter", wird aber nicht als Wald nach § 2 LWaldG eingestuft.	Kenntnisnahme	-
f Landwirtschaft (08.08.2023)  auf den Flurstücken 3723/1 und 3723/9 soll ein Mehrgenerationenhaus inkl. Garage / Tiefgarage und Einliegerwohnung errichtet werden. Bei den Baugrundstücken handelt es sich um einen Teil einer alten Abraumhalde des benachbarten Steinbruchs. Die Grundstücke liegen innerhalb der Grenzen des bestehenden Bebauungsplanes.  Landwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Planung damit flicht betroffen. Es liegen keine Hofstellen und/oder landwirtschaftlich genutzte Flurstücke im Plangebiet.  Im Textteil des Bebauungsplanes sind bislang ausdrücklich keine externen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Sollten im Verfahren weitere Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig werden, so ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde zu beteiligen.  Aus landwirtschaftlicher Sicht äußern wir außerdem keine Bedenken oder Anregungen zur vorliegenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme  Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.  Kenntnisnahme	- Kenntnisnahme

### q Naturschutz

(29.09.2023)

zur erneuten Offenlage des o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung.

In unserer Stellungnahme vom 21.04.2023 haben wir auch Punkte bzw. Maßnahmen zum besonderen Artenschutz geäußert, die zwingend umzusetzen sind, um Artenschutzverstöße zu verhindern. In der Abwägungstabelle ist aufgeführt, dass die Maßnahmen im Bebauungsplan vorgesehen und vom Bauherrn entsprechend umzusetzen sind und die Absicherung parallel durch einen städtebaulichen Vertrag erfolgt. Die textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise sind unseres Erachtens jedoch nicht entsprechend um die aufgeführten Punkte bzw. Maßnahmen gemäß unserer Stellungnahme vom 21.04.2023 ergänzt. Unseres Erachtens ist die Beachtung jedoch zwingend erforderlich, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass der zu errichtende Amphibien-/Reptilienzaun vor der Bauausführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Hinsichtlich des genauen Verlaufs, Zeitpunkt des Auf- und Abbaus und Erhaltung des Zauns ist uns daher ein Vorschlag zur Abstimmung vorzulegen. Dies sollte auch entsprechend Eingang in den Vertrag finden.

Bei der Betroffenheit von Bäumen mit Rindenspaltenquartieren oder Baumhöhlen bitten wir um Abstimmung mit uns. Die erforderlichen Fledermauskästen sind fachgerecht im Umfeld des Eingriffs anzubringen und zu erhalten. Die Standorte der Kästen sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Darüber hinaus empfehlen wir unter Ziffer 1.9 a) einen Hinweis auf die Änderungen zu den Abschaltzeiten von Fassadenbeleuchtungen nach § 21 Abs. 2 NatSchG BW aufzunehmen. Seit Anfang dieses Jahres gilt das Verbot von Fassadenbeleuchtungen zu bestimmten Zeiten nicht mehr nur für Fassaden von Gebäuden der öffentlichen Hand, sondern für Fassaden sämtlicher Gebäude.

Sofern CEF-Maßnahmen für die Fledermäuse erforderlich werden und es sich dabei – je nach Standort der Kästen – dann um plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen handelt (d.h. beschlossene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB und § 200a BauGB, sofern diese außerhalb des Eingriffsbebauungsplans in einem räumlich getrennten Teilgeltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans, im Geltungsbereich eines Ausgleichsbebauungsplans, auf von der Gemeinde außerhalb des Eingriffsbebauungsplans bereitgestellten Flächen oder auf Flächen in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden), sind diese über den nachstehenden Link in das "Kompensationsverzeichnis für die Bauleitplanung" einzutragen:

https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33 (siehe E-Mail der unteren Naturschutzbehörde, Herr Bayer, vom 09.08.2021).

Um Vollzugsmeldung an die untere Naturschutzbehörde wird gebeten.

Der Bebauungsplan enthält bereits alle Regelungen, die erforderlich sind, um einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass auf Ebene des Bebauungsplans zunächst nur geklärt sein muss, ob der Bebauungsplan im Hinblick auf zwingende artenschutzrechtliche Vorschriften realisiert werden kann. Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen kann dann im nachgelagerten Verfahren erfolgen. Das artenschutzrechtliche Gutachten vom 26.01.2023 zeigt, dass der Bebauungsplan umgesetzt werden kann, ohne dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Das Baurechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis hat darauf hingewiesen, dass alle Vorgaben, die keinen unmittelbaren bodenrechtlichen Bezug haben, nicht als Festsetzung ausgestaltet werden sollen. Deswegen sind diese insoweit in die Hinweise aufgenommen worden. Gleichzeitig verpflichtet sich der Bauherr und Eigentümer in einem ergänzenden städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde Dossenheim – diesbezüglich aber zugleich auch gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde – zur Umsetzung der Vorgaben, die der Gutachter in seinem Gutachten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für erforderlich hält.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde mit der vorstehenden Äußerung den Eindruck erweckt, es bedürfe jenseits artenschutzrechtlicher Maßnahmen auch eines darüber hinausgehenden Eingriffsausgleichs, wird darauf verwiesen, dass es sich um einen Bebauungsplan nach § 13a BauGB handelt, bei dem Eingriffe keines Ausgleichs bedürfen (Abs. 2 Nr. 4).

Eine Änderung des Bebauungsplans, also seiner zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, ist nicht erforderlich. Die Hinweise in Ziff. 3.2 wurden entsprechend redaktionell ergänzt.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 19 von 66

#### Stellungnahme 1. Beteiligung vom 21.04.2023

im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) soll der Bebauungsplan "Süd" geändert werden. Betroffen sind die Flurstücke 3723/9 und 3723/1, auf denen ein Mehrgenerationenhaus inkl. Garage und Einliegerwohnung gebaut werden sollen.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Ziffer 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist somit nicht anwendbar.

Trotzdem müssen Umweltbelange und Umweltstandards in der Bauleitplanung berücksichtigt und gegebenenfalls abgewogen werden. Folglich müssen die zu erwartenden Eingriffe herausgearbeitet und bewertet und die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt und umgesetzt werden. Auch sind die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen zu erhalten bzw. zu kompensieren.

Zwingend zu beachten sind bei der Umsetzung der Planung jedoch die Vorschriften hinsichtlich des allgemeinen Artenschutzes (§ 39, insbesondere Abs. 5 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG, insbesondere die Verbote in Abs. 1 i.V.m. Abs. 5).

Grundlagen unserer Stellungnahme sind nachfolgende Unterlagen:

- Entwurf Bebauungsplan (Wahl, 03.02.2023)
- Entwurf Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften (Wahl, 03.02.2023)
- Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Flurstück 3723/9 und 3723/1, Gewann Fuchsloch in Dossenheim (Dipl.-Biol. Phillip Kremer, 26.01.2023)
- Entwurf Begründung (Wahl, 03.02.2023)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Schutzgebieten oder Biotopsstrukturen i. S. d. §§ 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

#### Artenschutz

Die Flurstücke sind bedeckt von einem Robinienwald (randlich) und einer brombeerdominierten Strauchschicht. Sie dienten in der Vergangenheit als Abraumhalde für den nahegelegenen Steinbruch Leferenz.

Entsprechend vorkommender Habitate wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen angestellt. Diese beinhalteten eine Potenzialanalyse mit drauffolgender Detailkartierung bzw. spezieller artenschutzrechtlicher Untersuchungen der Artengruppen Reptilien und Brutvögel.

Die vorgelegten Unterlagen zum Artenschutz sind plausibel und entsprechen angemessenen und üblichen Standards

Aus der Betroffenheit folgender Artengruppen leiten sich Maßnahmen ab:

Bekannt, Kenntnisnahme

Bekannt, Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Klarstellung: Der dort genannte "Robinienwald" stellt – soweit die Pflanzen den beiden Baugrundstücken stehen– nach Auffassung aller Beteiligten und auch der Fachbehörde, insbesondere des Kreisforstamts, keinen "Wald" im Sinne des Landeswaldgesetzes oder der Landesbauordnung dar.

- Amphibien (Habitatpotenzial)
- Brutvögel (direkte Betroffenheit)
- Fledermäuse (randliche Betroffenheit)
- Reptilien (Hapitatpotenzial)

Um das Eintreten von Artenschutzverstößen zu verhindern, sind diese umzusetzen.

Folgende Maßnahmen sind in Ergänzung zum Punkt 1.9 der textlichen Festsetzung zu sehen und zwingend umzusetzen, um Artenschutzverstöße zu verhindern:

- Zum Schutz brütender Vögel dürfen Gehölzarbeiten nur außerhalb der Vegetationszeit im Winterhalbjahr vom 01.10. bis einschließlich 28.02. erfolgen.
- Sollte in die Baumbestände mit Potenzial für Fledermaus-Tagesverstecke eingegriffen werden müssen (siehe Gutachten), hat dies außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (ab November bis Ende Februar) zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für eventuelle Verkehrssicherungsmaßnahmen. Der Verlust entsprechender Quartierbäume ist mit insgesamt drei geeigneten Fledermausflachkästen zu kompensieren, die fachgerecht im Umfeld des Eingriffes angebracht und erhalten werden müssen. Eine Reinigung ist nicht notwendig.
- Da das Auftreten einzelner Amphibien im Vorhabengebiet nicht auszuschließen ist, ist das Baufeld mittels eines Kleintierschutzzaunes vor einwandernden Amphibien abzusichern. Ein Vorschlag zum genauen Verlauf, Zeitpunkt des Auf- und Abbaus und Erhaltung des Zauns während der Bauphase sind der unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Derselbe Zaun dient auch der Vermeidung einer Einwanderung von Mauereidechsen vor oder während der Bauphase.
- Eingriffe in den Boden, z.B. zur Rodung von Wurzeln sind außerhalb der Überwinterungszeit von Amphibien umzusetzen. Geeignet ist z.B. die Fortpflanzungszeit im Frühjahr, da sich die Amphibien zu dieser Zeit in ihren Fortpflanzungsgewässern befinden. Der exakte Zeitpunkt hängt von der jeweiligen Witterung des Jahres ab und muss entsprechend mit dem Aufstellen des Zauns koordiniert sein. Hierzu wird eine Absprache mit dem Fachgutachter empfohlen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu erwarten.

## Textliche Festsetzungen/Begründung:

Die Vorgaben in 1.9 a.) werden seitens der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt für die allgemeinen Hinweise zum Artenschutz unter 3.2.

Zu 1.9 b.) wird auf die Hinweise zum Artenschutz innerhalb dieser Stellungnahme hingewiesen (s.o.).

Maßnahmen sind im Bebauungsplan vorgesehen und vom Bauherren entsprechend umzusetzen. Die Absicherung erfolgt durch einen parallelen städtebaulichen Vertrag.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Wir weisen allerdings darauf hin, dass auf Wunsch der Baurechtsbehörde 2 der dort bislang zur Festsetzung vorgesehenen Regelungen (wegen ihres aus Sicht der Baurechtsbehörde mangelnden, bodenrechtlichen Charakters) im überarbeiteten Planentwurf nur noch als Hinweise ausKenntnisnahme

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 21 von 66

	Vor dem Hintergrund der sich immer weiter zuspitzenden Klimakrise empfiehlt sich auf geeigneten flachen Dächern (im konkreten Fall vor allem Garagen und Carports) eine Dachbegrünung. Diese verbessert das Innenstadtklima, fördert die lokale Biodiversität und dient als Puffer bei starken Regenereignissen. Bei entsprechender Ausführung kann sie auch zusammen mit Photovoltaikanlagen eingesetzt werden und ist dazu geeignet die Effizienz von PV-Anlagen zu steigern (durch kühlenden Effekt). Wichtig ist es dabei eine Substratdicke von mindestens 12, besser 15 cm zu verwenden. Die Artenmischung sollte trockenheitsresistente Gräser und Kräuter beinhalten und einen möglichst geringen Anteil von Sedum-Arten. In diesem Rahmen entfaltet die Dachbegrünung ihre Wirksamkeit besonders gut. Weitere Informationen können hierzu unter nachfolgen dem Link eingesehen werden: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript538.pdf	gestaltet sind, allerdings im städtebaulichen Vertrag mit gleicher Verbindlichkeit geregelt werden (siehe oben).  Die Herausforderungen und Probleme durch den Klimawandel und die positiven Effekte von Dachbegrünungen (Mikroklima im Gebäude und im Plangebiet, Regenwasserpufferung und Verdunstung, Kühlung / Wirkungsgrad von Photovoltaik, Lebensraum für Pflanzen und Tiere / Artenschutz, längere Lebensdauer der Dacheindeckung etc.) sind bekannt.  Auf eine zwingende Vorgabe von ausschließlich Flachdächern oder Dachbegrünungen wird verzichtet, da es sich um ein Bestandsgebiet mit überwiegend klassischen Satteldächern handelt und das Bauvorhaben sich entsprechend städtebaulich an die vorhandene Bebauung am Ortsrand einfügen soll.  Retentionszisternen und Dauerstauzisternen zur Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses bei Starkregenereignissen bzw. für die Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs z.B. für Gartenbewässerungen sind zwingend vorgeschrieben.	Dachbegrünungen werden aufgrund der zwingenden Festsetzung von Satteldächern nicht verpflichtend vorge- geben.  Kenntnisnahme
h	Straßenverkehrsamt (09.08.2023)  zu dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf "Süd 19. Änderung" werden seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme	-
i	Vermessungsamt (18.09.2023)  von der Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplans "Süd" sind Planungen oder sonstige Maßnahmen des Vermessungsamts Rhein-Neckar-Kreis nicht berührt. Bedenken und Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen.  Hinweis:	Kenntnisnahme	-
	· ·	Projektname wurde redaktionell angepasst.	Kenntnisnahme

		Bezeichnung des Bebauungsplans ist auf der Begründung und dem zeichnerischen Teil unter- edlich.		
j		eserrechtsamt 19.2023)		
	1.	Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.	Kenntnisnahme	-
	1.1	Art der Vorgabe Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Grundwasserschutz: Siehe 3.		
	1.2	Rechtsgrundlage Bodenschutz: §§ 1-4 BBodSchG §§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG §§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG		
	1.3	Möglichkeiten der Überwindung ( z.B. Ausnahmen oder Befreiungen )		
	2.	Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes.	Kenntnisnahme	-
	3.	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	Kenntnisnahme	-
	sera höru Die	der Sicht der Referate Grundwasserschutz/Wasserversorgung und Kommunal-abwasser/Gewäs- ufsicht bestehen gegen den Bebauungsplan – "Bebauungsplan Süd" – 19. Änderung, erneute An- ing – der Gemeinde Dossenheim keine grundsätzlichen Bedenken. Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde wird zu dem Bebauungsplan eine separate Stellung- me abgeben.	Kenntnisnahme	-
	Die	Anmerkungen unseres Schreibens vom 17.04.2023 bitten wir weiterhin zu beachten.	s.u.	-
	Allg	gen: emeine Hinweise kblatt "Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen außerhalb von Wasserschutzgebieten"	Kenntnisnahme	-

## Stellungnahme zur 1. Beteiligung vom 17.04.2023

## Grundwasserschutz / Wasserversorgung

(SB: Frau Schneider Tel.:522-1925)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten für die Wasserversorgung.

Aus Sicht des Referates für Grundwasserschutz und Wasserversorgung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans "Süd, 19. Änderung", bei Berücksichtigung des beigefügten Merkblattes "Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen außerhalb von Wasserschutzgebieten" keine Bedenken.

Anlage: Merkblatt

#### Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht

(SB: H. Ernst Tel.: 522-1214 - SB: Fr. Papendick Tel.: 522-1732)

#### Kommunalabwasser

Aus der Sicht des Sachgebiets Kommunalabwasser gibt es grundlegende Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Wir weisen darauf hin, dass eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz anzustreben ist. Damit sollen dem ursprünglichen unbebauten Zustand möglichst nahekommende Abfluss-, Verdunstung- und Versickerungswerte von Niederschlagswasser angestrebt werden (z.B. Versickerungsmulden, Gründächer usw.).

Volumenänderungen von Speichern (z. B. Bodenspeicher, Zisternen) nähern sich bei Langzeitbilanzen dem Wert Null und werden in den Bilanzgleichungen daher nicht aufgeführt.

In der Begründung zum Schutzgut Wasser steht:

"Als Vermeidungsmaßnahme soll Oberflächenwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern über Verdunstung und Versickerung direkt dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt oder in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser im Haus oder für die Gartenbewässerung verwendet werden."

Um der Langzeitbilanz gerecht zu werden, ist der Abfluss der Zisterne über eine Mulde oder ein Substrat zu versickern und nicht, wie im B-Plan festgelegt, der MW-Kanalisation zuzuführen.

Kenntnisnahme

Der gesamte Geltungsbereich wurde bereits im Bebauungsplan von 1992 als Baufläche ausgewiesen und für eine Bebauung vorgesehen. Entsprechend wurde diese Fläche seinerzeit auch bei der Erschließungsplanung einschließlich der Entwässerung berücksichtigt und einberechnet. Der aktuelle Allgemeinde Kanalisationsplan (AKP) der Gemeinde Dossenheim weist für das Kanalnetzt daher in diesem Bereich auch keine relevante rechnerische Überlastung aus.

Eine öffentliche Trennentwässerung ist in diesem Teil von Dossenheim nicht vorhaben, ebenso kein geeigneter Vorfluter zur separaten Ableitung von Oberflächenwasser. Dazu ist das Grundstück topographisch sehr steil ansteigend, so dass großflächige Versickerungen nicht sinnvoll machbar sind.

Zu Minimierung der Auswirkungen werden z.B. gegenüber den Bestandsbebauungen, welche keinerlei derartigen Vorgaben berücksichtigen Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander werden die vorgesehenen Maßnahmen als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 24 von 66

## Gewässeraufsicht

Aus der Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen die 19. Änderung des Bebauungsplans – "Süd" in Dossenheim keine grundsätzlichen Bedenken.

Es ist weder der Gewässerrandstreifen noch sind die Hochwassergefahren betroffen.

## Hinweis:

Mit Starkregenereignissen (extremen, kaum vorhersehbare und räumlich begrenzte Niederschläge) muss gerechnet werden. Es wird empfohlen, Untergeschosse bzw. Keller wasserdicht und Öffnungen überflutungssicher auszuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden durch Starkregenereignisse auch bei entsprechenden Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden.

mussten, daher zusätzlich sowohl Retentionszisternen als auch Dauerstauzisternen verbindlich vorgegeben.

Durch diese Maßnahmen in Verbindung mit der geringen Flächeninanspruchnahme für nur ein Gebäude und der Erhaltung einer großen unüberbaubaren Fläche werden die Maßnahmen als sachgerecht erachtet.

Kenntnisnahme

Entsprechende Hinweise u.a auf Eigenschutzmaßnahmen sind im Textteil bereits aufgenommen.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 25 von 66

# 4 Regierungspräsidien

Nr. Fachgebiet / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
a RP Karlsruhe (05.10.2023)		
mit Schreiben vom 02.08.2023. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörd folgendermaßen Stellung:	de nehmen wir Kenntnisnahme	-
Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Wam östlichen Ortsrand von Dossenheim geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,1 ha. Zur betreffenden Planung äußerten wir uns bereits mit Schreiben vom 18.03.2023 im fenlage zustimmend. Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen an dben. In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der reich als bestehende "Siedlungsfläche Wohnen". Belange der Raumordnung stehen der Planung demnach nicht entgegen. Weitere Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgetragen.	Rahmen der Of- ler Planung erge-	
b RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		
(31.08.2023)  Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 251 vom 17.04.2023 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weite der Anregungen vorzubringen. Anlage: Merkblatt		-
Stellungnahme 1. Beteiligung vom 24.03.2023		
Allgemeine Angaben		
Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht üb den können: Keine	perwunden wer- Kenntnisnahme	-
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mi Sachstandes: Keine	it Angabe des  Kenntnisnahme	-

		I I
Landesforstverwaltung		
Durch die 19. Änderung sind jedoch keine forstfachlichen bzwrechtlichen Belange betroffen. Bei der überplanten Gehölzfläche handelt es sich nach Aussage der Unteren Forstbehörde nicht um Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der Unteren Forstbehörde vom 12.04.2022 (E-Mail von Herrn Robens an Herrn Huber).	Kenntnisnahme	-
Geotechnik		
Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.		
Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Über- nahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	Hinweise wurden in die Begründung übernom- men.	Kenntnisnahme
Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine des Dossenheim-Quarzporphyrs erwartet.  Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.		
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.		
Boden		
Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme	-
Mineralische Rohstoffe		
Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Beden- ken vorzubringen.	Kenntnisnahme	-
Grundwasser		

Allgemeine Angaben

Keine

Keine

den können:

Sachstandes:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.  Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen.  Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Kenntnisnahme	-
Bergbau		
Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme	-
Geotopschutz		
Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme	-
Allgemeine Hinweise		
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Kenntnisnahme	-
Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		
c RP Freiburg – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (25.09.2023)		

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 28 von 66

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden wer-

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des

zu den vorgelegten Planunterlagen nehmen wir in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde wie folgt Stellung.

Durch die 19. Änderung des Bebauungsplans soll eine Baulücke geschlossen werden. Die Fläche liegt aktuell vollständig in einem seit 1992 rechtskräftigen Bebauungsplan "Süd, 10. Änderung", der jedoch keine überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) vorsieht. Geplant ist die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses.

Durch die geplante Änderung selbst sind keine forstfachlichen bzw. -rechtlichen Belange betroffen. Bei der zu überbauenden Fläche handelt es sich nach Aussage der Unteren Forstbehörde nicht um Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Bebauungsplan mit Baufenstern der gesetzliche Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO von 30 m zu angrenzenden Waldflächen einzuhalten ist. Ggf, ist aufgrund der standörtlichen Situation in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde ein reduzierter Waldabstand von 25 m möglich.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme des Kreisforstamtes vom 28.04.2023.

Gem. §4 Abs. 3 LBO müssen Gebäude von Wäldern und umgekehrt aber auch Wälder von Gebäuden einen Abstand von 30 m (Durchschnittshöhe hiebreifer Bäume) einhalten.

Dies ist jedoch gem. LBO ausdrücklich nicht erforderlich, wenn ein Bebauungsplan einen geringeren Abstand vorsieht bzw. auch nicht zu rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen.

Eine Unterschreitung des Waldabstandes zu den Flurstücken 3723 und 3723/6 ist städtebaulich gerechtfertigt, da bereits die vorhandene benachbarte Bebauung diesen Abstand ebenfalls unterschreitet, das geplante Bauvorhaben einen vergleichbaren Abstand vorsieht und es sich faktisch um eine Baulücke am Ortsrand handelt. Damit obliegt voraussichtlich dem Waldbesitzer bereits jetzt eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht zur best. Bebauung, welche durch die geplante Neubebauung in einem vergleichbaren Ab-

stand nicht unverhältnismäßig zu Lasten des Wal-

besitzers erhöht wird.

Dies wird als angemessen, da bereits Bestandsbebauungen im Einwirkungsbereich des Waldes vorhanden sind, es sich bei der Waldfläche um eine Aufforstung auf einer Abraumhalde als Plantage mit nicht heimischen und nicht standortgerechten Robinien handelt, welche bereits überwiegend vorgeschädigt und in absehbarer Zeit größtenteils abgängig sein werden und die natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen (s. Gutachten) als gering einzuschätzen sind.

Dazu ist vorgesehen, dass sich der Bauherr spätestens im Rahmen des Bauantragverfahrens

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die städtebaulich bedingte Unterschreitung des Waldabstandes als ausgewogen und sachgerecht erachtet und die Lage des Baufensters unverändert beibehalten.

dazu verpflichtet, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung gegenüber dem Waldbesitzer abzugeben.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen oben zu der Stellungnahme des Kreisforstamts (oben unter 3 e) zur selben Thematik verwiesen.

Weiterhin - ohne dass dies unmittelbar abwägungsrelevant ist - gibt der Bauherr gegenüber dem Eigentümer des bewaldeten Grundstücks eine Erklärung ab, mit der dieser sich gegenüber dem Waldeigentümer verpflichtet, innerhalb des 30 m - Abstands zu dem zu errichtenden Gebäude selbst und auf eigene Kosten die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen, also die entsprechenden Überprüfungen auf eigene Kosten vornehmen zu lassen und die sich aus diesen Überprüfungen abzuleitenden Schritte selbst und auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Er wird gleichzeitig der Waldeigentümerin anbieten, darüber hinaus auch fürsorglich auf alle Haftungsansprüche, die sich aus der Unterschreitung des Waldabstandes gemäß LBO ergeben, zu verzich-

Im städtebaulichen Vertrag zu diesem Verfahren wird der Bauherr darüber hinaus gegenüber der Gemeinde eine entsprechende Verzichtserklärung abgeben, falls die Gemeinde wegen des Bebauungsplans und des dort festgesetzten Waldabstands in Anspruch genommen wird. Sollten Dritte die Gemeinde deswegen auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, stellt er die Gemeinde insofern frei.

Grundsätzlich ist die Gemeinde auch ohne die o.g. Verpflichtungen ohne Weiteres berechtigt, Gebäude in dieser Situation auch innerhalb des Waldabstands bauplanungsrechtlich zuzulassen.

Entwurf 1 - Stand 11.10.2023 Seite 30 von 66

# 5 Verbände

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
<ul> <li>Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim         (20.04.2023)     </li> <li>Mit dem Verfahren soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Nutzung einer Baulücke geschaffen werden.         Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar.         Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.     </li> </ul>	Kenntnisnahme	-
<ul> <li>b Verband Region Rhein-Neckar         (28.09.2023)         mit Schreiben vom 02.08.2023 beteiligten Sie uns als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren. In unserer Funktion als Träger der Regionalplanung haben wir bereits mit E-Mail vom 18.04.2023 Stellung genommen haben (siehe Anlage).         Unsererseits haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Der vorliegenden Planung stehen weiterhin keine Belange der Regionalplanung entgegen.         Wir begrüßen die Aufnahme der regionalplanerischen Belange (Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar) in die Planbegründung.     </li> </ul>	Kenntnisnahme	-
Stellungnahme 1. Beteiligung vom 18.04.2023  Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung erhoben.  Begründung: Mit der 19. Änderung des Bebauungsplans "Süd" sollen für eine derzeit ungenutzte Baulücke die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Mehrgenerationenhauses geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt und umfasst einen Geltungsbereich von ca. 1.200 qm.  Das Plangebiet liegt mit Blick auf die Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar innerhalb einer bereits bestehenden Siedlungsfläche "Wohnen'. Regionalplanerische Restriktionen liegen somit nicht vor. Wir bitten dennoch darum, die überörtlichen raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Belange in die Begründung mitaufzunehmen.	Kenntnisnahme	-

## 6 Sonstige

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
a Polizeipräsidium Mannheim – Referat Prävention (08.08.2023)  1.1 Grundsätzliches Die Lebensqualität der Menschen in Städten und Gemeinden ist wesentlich von der örtlichen Sicherheitslage und vom Sicherheitsempfinden des Einzelnen mitbestimmt. Der öffentliche Raum spielt dabei die Rolle der Begegnungs- und auch der Kommunikationsstätte mit all seinen Ausprägungen an Mobilitäts- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Gerade der öffentliche Raum bietet allerdings auch Platz für Konflikte und Kriminalität. Die eigenen vier Wände stellen hierbei den Rückzugsraum der Menschen dar, der darüber hinaus noch einen besonderen Schutzzweck erfüllen muss. Im Rahmen der Kampagne "Städtebau und Kriminalprävention" bieten wir deshalb für den weiteren Fortschritt Ihres Planungsvorhabens unsere Unterstützung an und stehen Ihnen für Fragen zur Ausgestaltung des öffentlichen Raums und zum Schutz vor Wohnungseinbruch zur Verfügung  1.2 Schutz vor Einbruch Der Einbau von Sicherungstechnik ist dann besonders günstig, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert wird! Über die individuellen Sicherungsmöglichkeiten informiert die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Heidelberg, 89115 Heidelberg, Rohrbacher Str. 11, Tel.: O6221/1857-125, E-Mai! beratungsstelle.hd@polizei.bwl.de. Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz ist zudem im Internet unter www.polizei-beratung.de erhältlich  1.3 Kostenlose Beratung für Architekten und Bauherren Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle bietet als besonderen Service eine Bauplanberatung für private und gewerbliche Objekte an. Die Beratung ist kostenfrei. Wir empfehlen die Weitergabe dieser Information an die Architekten und Bauherren des Plangebiets.  1.4 Parkplätze- und öffentlichen Stellplätze Bei Parkplätzen, aber auch öffentlichen Stellplätzen ist auf eine übersichtliche Ausgestaltung zu achten, um Straftaten "rund um das Kfz" zu erschweren. Es wird deshalb empfohlen, die Parkplatzgestaltung "offen" anzulegen und möglichst nicht mit Hecken und Büschen einz	Kenntnisnahme	

	1.5 Grün- und Freiflächen Schaffung von zentral gelegenen Grün- und Freiflächen, die multifunktional nutzbar sind und Treffpunktcharakter haben. Herstellen von guter Beleuchtung und Überschaubarkeit des öffentlich begehbaren Raumes. Klare Abgrenzung öffentlicher Flächen von Privatflächen durch Hecken, Einfriedungen und unterschiedliche Bodenbeläge. Pflanzabstand zu Wegen von mindestens zwei Metern, sowie eine Pflanzenhöhe von maximal zwei Metern sollte nicht überschritten werden. Eingrenzung der Gebäudehöhe für familiengerechte Wohnungen auf maximal zwei Vollgeschosse und sechs Wohneinheiten  1.6 Abschlussbemerkung Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Vorschläge, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Das Polizeipräsidium Mannheim – Referat Prävention - steht für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung. Sollten die Vorschläge aufgrund begrenzter Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan keinen Niederschlag finden können, wird um Weiterleitung der Informationen an das zuständige Planungs-, bzw. Architektenbüro gebeten. Weiterhin halten wir eine Aufnahme der kriminalpräventiven Belange in Verträge zwischen Grundstückseigentümer und Bauherr für sinnvoll.  Im Übrigen wird auf die grundsätzliche Checkliste zur städtebaulichen Kriminalprävention hingewiesen, die vom landesweiten Arbeitskreis "Stadtplanung und Kriminalprävention" erarbeitet und über den Städte- bzw. Gemeindetag an dessen Mitglieder versandt wurde. Die Checkliste und weitere Informationen zur städtebaulichen Prävention erhalten Sie auf Wunsch per Email (Anfragen an praevention.ma@polizei.bwl.de).		
b	Polizeipräsidium Mannheim – Sachbereich Verkehr (04.08.2023) zu dem im Betreff genannten Bebauungsplan lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus verkehrlicher Sicht weder Bedenken noch Anregungen vorbringen	Kenntnisnahme	-

# II Stellungnahmen Bürger / Öffentlichkeit (2. Beteiligung)

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
a Einwender/in 1 (22.09.2023) (siehe auch Einwendung 3 der 1. Beteiligung) gegen die Bebauungsplanänderung (eine Änderung ist für mich nicht erkennbar) erhebe ich W i d e r s p r u c h.  Zur Begründung verweise ich auf die Ausführungen der RAe. Bosslet & Spiegel im Schreiben vom 19. April 2023.  Die von Ihnen abgegebene Stellungnahme hat mich in keinster Weise überzeugt.	Eine beachtliche Verringerung der allgemeinen Wohnqualität durch die zusätzliche Erstellung eines Wohngebäudes in einer durch Wohnnutzungen geprägten Nachbarschaft ist nicht erkennbar. Einen Anspruch auf eine freie Aussicht oder unverbaute Ortsrandlage ist nicht gegeben.  Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ausführlich in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und ein entsprechendes Gutachten erstellt. Dieses wurde von der Fachbehörde geprüft (s. Stellungnahme Landratsamt / Naturschutz) und für sachlich und fachlich richtig erachtet.  Die Waldthematik ist ausführlich und mehrfach mit der Forstbehörde innerhalb der letzten Jahre behandelt und abgestimmt worden. Die Waldbelange können ausreichend berücksichtigt und abgewogen werden (siehe Stellungnahmen / Abwägung LRA – Forst oben).  Der Bebauungsplan berücksichtigt das Gebot der Rücksichtnahme. Die Belange der benachbarten Grundstückseigentümer werden nicht unzumutbar zurückgestellt.	Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten. Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

#### b Einwender/in 2

(24.09.2023)

(siehe auch Einwendung 8 der 1. Beteiligung)

Betr.: Einspruch gegen das geplante Bauprojekt Dossenheim Süd im Fuchsloch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Bauvorhaben im Fuchsloch bzw. den Bebauungsplan Süd 19. Änderung und nehme dazu prinzipiell Stellung:

Bei der Vorstellung der Kandidaten für das Bürgermeisteramt hat sich Herr Faulhaber verpflichtet, sich z.B. für bezahlbaren Wohnraum, die Erhaltung von Grünflächen und für die Sicherung der Räume zur Erholung einzusetzen, was mich hoffen ließ, dass Herr Faulhaber die Bedürfnisse aller Dossenheimer Bürger im Auge haben würde. Diese Hoffnung scheint mir inzwischen fraglich, wenn nicht gar enttäuscht zu sein und dies gleich in mehrfacher Beziehung:

Herr Faulhaber hatte, so die Verantwortlichkeiten und Pflichten des Vorstehers einer kommunalen Körperschaft in Erinnerung bringend, sich selbst dahingehend verantwortlich gemacht, dass, prinzipiell gesehen, dem Gemeinnutz der Vorzug zu geben ist gegenüber ausschließlich persönlichen Interessenlagen. In diesem speziellen Fall heißt das unter anderem:

Nicht nur ich bin davon ausgegangen, dass der Bürgermeister den Bürgern, die diesem völlig überzogenen Projekt im Fuchsloch skeptisch, wenn nicht gar ablehnend gegenüberstehen, zur Seite steht. Das Gegenteil ist der Fall, wofür Nachstehendes nur als Beispiel dient:

Wie allgemein bekannt, soll ein Schriftstück existieren - und dies müsste selbstverständlich in der Registratur des Bürgermeisteramts bzw. einer übergeordneten Stelle vorhanden sein -, welches ausweist, dass das betreffende Grundstück nicht für eine Bebauung vorgesehen ist. Hierzu ist zunächst einmal zu bemerken, dass es ohne Einsichtnahme in dieses Schriftstück fraglich ist, ob die Gemeindeversammlung überhaupt legitimiert ist, über die Berechtigung oder auch Nichtberechtigung einer Bebauung zu befinden.

Auf jeden Fall sollte man sich über die Beweggründe der damaligen Verantwortlichen, die ja auch unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls dieses Schriftstück verfasst haben, Gedanken machen. Das gebührt auch den Respekt vor dem Gemeinderat der die damals getroffenen Entscheidungen so festgelegt hat. Ich denke, dass es auch in Ihrem Interesse liegt, dass Ihre jetzigen Entscheidungen auch in Zukunft von den Bürgern und den nachfolgenden Gemeinderäten akzeptiert und mitgetragen werden.

Doch das lasse ich hier einmal dahingestellt. Wichtig erscheint mir zudem, dass das fragliche Schriftstück z.Z. als nicht auffindbar gilt. Darüber steht mir kein Urteil zu. Es ist für mich jedenfalls

Überregionale und vorrangige Zielsetzung der Politik, Landesregierung, Regionalverbänden, Natur- und Landschaftsschutz etc. ist die Widernutzbarmachung und Nachverdichtung von innerörtlichen Potenzialen vor der Entwicklung von neuen Bauflächen im Außenbereich. Diesem Ziel wird mit dieser Bebauungsplanänderung entsprochen, indem eine zur Verfügung stehende innerörtliche Fläche / Baulücke entwickelt und um ein zusätzliches Gebäude nachverdichtet wird. Dadurch wer-den zur dringend benötigten Erhaltung bzw. Erweiterung von Wohnraum zusätzliche Flächenversiegelungen wert-voller ökologischer Bereiche oder landwirtschaftliche Produktionsflächen im Außenbereich vermieden.

Bei dieser Nachverdichtungsfläche handelt es sich um eine klassische Baulücke auf einem Privatgrundstück, das bereits erschlossen und von vorhandenen Bebauungen umgeben sowie durch diese geprägt ist. Die Fläche liegt seit geraumer Zeit brach und ist daher für eine Nachverdichtung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben sowie politischen und ökologischen Ziele prädestiniert.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ausführlich in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und ein entsprechendes Gutachten erstellt. Dieses wurde von der Fachbehörde geprüft (s. Stellungnahme Landratsamt / Naturschutz) und für sachlich und fachlich richtig erachtet.

Durch die vorgegebenen und vorsorglichen Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange ausführlich und ausreichend gewürdigt.

Um die Auswirkungen auf die Frischluftversorgung möglichst gering zu halten, wird ein Großteil des Bauplatzes

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 36 von 66

enttäuschend, dass der Bürgermeister, der ja für die Verwaltung der Gemeinde verantwortlich ist, es nicht für nötig erachtet, sich für das Auffinden dieses Schriftstücks einzusetzen, wie es doch seine Pflicht wäre. Stattdessen befürwortet er - wohlgemerkt: ohne den Inhalt des Schrifstücks zu kennen! - den Protzbau eines einzelnen Bürgers.

Zur Bedeutsamkeit der ganzen Angelegenheit ist Folgendes zu sagen: Die Gemeinschaft - also der Steuerzahler - wird durch die entstehenden Kosten belastet, was heißt, dass das, was einer Person hierbei zugute kommt, notwendigerweise zu Ungunsten der Steuer zahlenden Mitbürger ausfällt. Und dies wiederum bedeutet ganz konkret, dass zugunsten eines Einzelnen das Gemeinwohl dabei auf der Strecke bleibt. Und dies wiederum bedeutet, dass dann, wenn unser Bürgermeister sich dazu hergibt, er sich im Widerspruch befindet zu dem, was er anlässlich seiner Kandidatur zu halten versprochen hat.

Auch kann man die Zustimmung der Grünen angesichts der oben beschriebenen Fragwürdigkeit schlichtweg nicht nachvollziehen, geben sie doch notorisch vor, sich für Grünflächen, Wald, Tiere etc. einzusetzen. Für die vielen Menschen, die hier im Fuchsloch täglich vorbeikommen, gehört auch dieses Gelände zur naturbelassenen Lebensqualität. Und gerade viele ältere Menschen, die das Naherholungsgebiet "Steinbruch" nicht mehr oder nur sehr schwer erreichen bzw. nutzen können, erfreuen sich beim Spazierengehen an diesem Stückchen Natur.

Alles in allem sehe ich hier eine für unsere demokratische Gesellschaftsform große Gefahr: Das vielzitierte Vertrauen in die "Politik", von dem unsere Demokratie lebt, läuft Gefahr, angesichts der anhand dieses Falls aufweisbaren Unzulänglichkeiten, ja vielleicht sogar Inkonsistenzen, zunehmend zersetzt zu werden. Genau dieser Gefahr entgegenzuwirken ist der Sinn dieses Schreibens.

als nichtüberbaubare Fläche erhalten und das Gebäude mit seiner Dachform, Ausrichtung und in den Hang einfügenden Gebäudehöhe so festgesetzt, dass die Auswirkungen weitestgehend reduziert und angemessen sind.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Privatgrundstück, welches nicht öffentlich zugänglich ist. Daher weißt es keine maßgebliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung auf.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 37 von 66

#### c Einwender/in 3

(25.08.2023)

(siehe auch Einwendung 5 der 1. Beteiligung)

Als Anwohnerin im Hasenhain \_\_\_ erhebe ich Einspruch gegen die 19. Änderung des Bebauungsplanes Süd/Flurstück Nr. 3723/1

Das geplante, sogenannte Einfamilienhaus mit 300qm Fläche pro Stockwerk und 15 Metern Höhe dient weder der Beschaffung von bezahlbarem Wohnraum, noch der Verschönerung des Ortsbildes, sondern bedient lediglich die individuellen Interessen und Egoismen einiger weniger.

Dafür nimmt der Gemeinderat offenbar in Kauf, dass wertvoller Baumbestand am Blütenweg geopfert wird, dass eine wichtige Frischluftschneise verbaut wird und die Nutzung des Spielplatzes Fuchsloch und des Fußweges zur Neubergschule massiv eingeschränkt werden.

Sollte ein Gemeinderat nicht das Wohl aller Bürger im Auge haben??

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ausführlich in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und ein entsprechendes Gutachten erstellt.

Dieses wurde von der Fachbehörde geprüft (s. Stellungnahme Landratsamt / Naturschutz) und für sachlich und fachlich richtig erachtet.

Durch die vorgegebenen und vorsorglichen Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange ausführlich und ausreichend gewürdigt.

Um die Auswirkungen auf die Frischluftversorgung möglichst gering zu halten, wird ein Großteil des Bauplatzes als nichtüberbaubare Fläche erhalten und das Gebäude mit seiner Dachform, Ausrichtung und in den Hang einfügenden Gebäudehöhe so festgesetzt, dass die Auswirkungen weitestgehend reduziert und angemessen sind.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Privatgrundstück, welches nicht öffentlich zugänglich ist. Daher weißt es keine maßgebliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung auf.

Der gegenüberliegende Spielplatz und die Fuß. Und Radwegeverbindung wird durch das Bauvorhaben nicht direkt bzw. erheblich beeinträchtigt.

Es sind bereits Bestandsbebauungen im Einwirkungsbereich des Waldes vorhanden. Bei der Pflanzfläche handelt es sich um eine Aufforstung auf einer Abraumhalde als Plantage mit nicht heimischen und nicht standortgerechten Robinien, welche bereits überwiegend vorgeschädigt und in absehbarer Zeit größtenteils abgängig sein werden und daher die natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen (s. Gutachten) als gering einzuschätzen sind.

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 38 von 66

#### d Einwender/in 4

(25.08.2023)

(siehe auch Einwendung 5 der 1. Beteiligung)

Sehr geehrte Gemeindeverwaltung,

Ich lege mit diesem Schreiben Einspruch ein gegen die 19. Änderung des Bebauungsplans bzgl. des Flurstücks 3723/1 im Fuchsloch. Der grüne Hang oberhalb des Spielplatzes befindet sich in einem seit Jahrzehnten baulich abgeschlossenen Wohngebiet. Für das private Bauprojekt müssten große Teile des Hangs abgetragen werden.

Vorbereitet wurde das private Bauprojekt - wie wir heute wissen - durch tagelang lärmende Rodungen und systematischen Kahlschlag in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021. Die Wurzelstümpfe wurden mit Plastiksäcken abgebunden. Warum wohl? Gleichwie, hoffentlich kommen aber nicht noch mehr Garten-, und Grundstücksbesitzer an den Rändern des Ortes, Richtung Handschusheim und Schriesheim, auf ähnliche oder noch schlimmere Ideen.

Die Fakten wurden in den letzten Jahren mit dem Bürgermeister, dem Bauamt und dem Gemeinderat ausgetauscht. Eine mentale Angleichung an die existenziellen Herausforderungen des Klimawandels, an Arten- und Naturschutz, sowie den Bedürfnissen der Bürger ist - mit einer positiven Ausnahme- in den Antwortschreiben nicht zu erkennen. Logisch durchaus richtig argumentiert man in den alte Denkmustern, aber mit heute völlig unzureichenden Kriterien einer zu Ende gegangenen Zeit.

Eine Petition aus dem Jahre 2019 mit 73 Unterschriften von Anwohnern gegen das private Bauprojekt wurde abgeschmettert.

Die Vernichtung einer der letzten innerörtlichen Grünflächen in dem hochversiegelten Dossenheim ist für mich umso unverständlicher, als die Gemeinde in vielen anderen Arbeitsfeldern bürgernah und sehr fortschrittlich handelt. Mit der Bebauungsplanänderung im Fuchsloch und seiner Vorgeschichte stehen Sie aber m. M.n. auf der falschen Seite der Geschichte und im falschen Zeitalter. Wenden Sie bitte Schaden von der Gemeinde ab.

Viele Grüße

Anlage (Fotos):

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ausführlich in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und ein entsprechendes Gutachten erstellt. Dieses wurde von der Fachbehörde geprüft (s. Stellung-

Dieses wurde von der Fachbehörde geprüft (s. Stellungnahme Landratsamt / Naturschutz) und für sachlich und fachlich richtig erachtet.

Durch die vorgegebenen und vorsorglichen Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange ausführlich und ausreichend gewürdigt.

Um die Auswirkungen auf die Frischluftversorgung möglichst gering zu halten, wird ein Großteil des Bauplatzes als nichtüberbaubare Fläche erhalten und das Gebäude mit seiner Dachform, Ausrichtung und in den Hang einfügenden Gebäudehöhe so festgesetzt, dass die Auswirkungen weitestgehend reduziert und angemessen sind.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Privatgrundstück, welches nicht öffentlich zugänglich ist. Daher weißt es keine maßgebliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung auf.

Der gegenüberliegende Spielplatz und die Fuß. Und Radwegeverbindung wird durch das Bauvorhaben nicht direkt bzw. erheblich beeinträchtigt.

Es sind bereits Bestandsbebauungen im Einwirkungsbereich des Waldes vorhanden. Bei der Pflanzfläche handelt es sich um eine Aufforstung auf einer Abraumhalde als Plantage mit nicht heimischen und nicht standortgerechten Robinien, welche bereits überwiegend vorgeschädigt und in absehbarer Zeit größtenteils abgängig sein werden und daher die natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen (s. Gutachten) als gering einzuschätzen sind.

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.



## e Einwender/in 5

(28.09.2023)

(siehe auch Einwendung 5 der 1. Beteiligung)

Sehr geehrte Frau Schmidt, sehr geehrter Herr Ullrich, sehr geehrte Damen und Herren des Bürgermeisteramtes Dossenheim, Fachbereich 2,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die 19. Änderung des Dossenheimer Bebauungsplans Süd.

Mehrere Gründe sprechen nach wie vor gegen diesen Bebauungsplan:

- Es wird nicht berücksichtigt, daß es sich bei dem Flurstück 3723/1, 3723/9 um Wald handelt, wie die Kreisforstbehörde 2018 festgestellt hat, und nicht um ein Grundstück zur Bebauung.
- Aufgrund des Klimawandels und den immer heißeren Sommern, auch und besonders im Rhein-Neckar-Raum werden Waldflächen zur Durchlüftung und Minderung der Temperatur bundesweit als erhaltenswert und kostbar angesehen und sogar die Ausweitung der Grünflächen als äußerst dringlich angesehen. Der Bebauungsplan wiederspricht eindeutig diesem Ziel.
- Seit langem will die Gemeinde Dossenheim bezahlbaren Wohnraum f\u00f6rdern. Der Bau einer riesigen Villa f\u00fcr einen einzigen Eigent\u00fcmer widerspricht eindeutig diesem Ziel. Durch die Steilhanglage ist nicht einmal gew\u00e4hrleistet, da\u00df der Bau nicht Folgesch\u00e4den ausl\u00f6st und der gesamte Hang abrutscht, da es sich beim Fuchshang nicht um einen "gewachsenen" Hang handelt, sondern um den Abraum aus dem Leferenz-Steinbruch, der durch die darauf wachsenden B\u00e4ume und B\u00fcsche stabilisiert wird.
- Warum eine Villa den Ortsrand verschönern soll, nicht jedoch ein Waldstück, ist nicht nachvollziehbar.
- Zudem: ein Wald bleibt immer ein Wald, auch wenn in Laufe der letzten drei Jahre immer kurz vor Sylvester möglichst viele Bäume vom Eigentümer gerodet wurden. Damit wurde der Fuchshang verschandelt, die Auflage des Eigentümers, den Wald zu pflegen, mißachtet. Trotzdem verliert dadurch das Flurstück nicht seine Qualität als Wald.

Diese und viele weitere Argumente wurden von einzelnen Dossenheimer Bürgern wie auch der Bürgerinitiative schriftlich und mündlich vorgetragen, es wurde ganze Dossieres übergeben, jedoch ganz offensichtlich von den Gemeindegremien nicht zur Kenntnis genommen. Eine immer wieder beschworene Bürgerbeteiligung sieht anders aus.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ausführlich in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und ein entsprechendes Gutachten erstellt.

Dieses wurde von der Fachbehörde geprüft (s. Stellungnahme Landratsamt / Naturschutz) und für sachlich und fachlich richtig erachtet.

Durch die vorgegebenen und vorsorglichen Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange ausführlich und ausreichend gewürdigt.

Um die Auswirkungen auf die Frischluftversorgung möglichst gering zu halten, wird ein Großteil des Bauplatzes als nichtüberbaubare Fläche erhalten und das Gebäude mit seiner Dachform, Ausrichtung und in den Hang einfügenden Gebäudehöhe so festgesetzt, dass die Auswirkungen weitestgehend reduziert und angemessen sind.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Privatgrundstück, welches nicht öffentlich zugänglich ist. Daher weißt es keine maßgebliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung auf.

Es sind bereits Bestandsbebauungen im Einwirkungsbereich des Waldes vorhanden. Bei der Pflanzfläche handelt es sich um eine Aufforstung auf einer Abraumhalde als Plantage mit nicht heimischen und nicht standortgerechten Robinien, welche bereits überwiegend vorgeschädigt und in absehbarer Zeit größtenteils abgängig sein werden und daher die natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen (s. Gutachten) als gering einzuschätzen sind.

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 41 von 66

Als Dossenheimer Bürgerin fühle ich mich nicht ernst genommen und teilweise auch für dumm verkauft.

Ich erhebe mit diesem Brief Einspruch gegen den Bebauungsplan in der Hoffnung, daß die Gemeinde Dossenheim die stichhaltigen Argumente seiner Bürger und Bürgerinnen ernst nimmt und den Bebauungsplan zurücknimmt, es der Gemeinde wirklich um Bürgerbeteiligung geht und dies nicht nur leere Worte sind.

Überregionale und vorrangige Zielsetzung der Politik, Landesregierung, Regionalverbänden, Natur- und Landschaftsschutz etc. ist die Widernutzbarmachung und Nachverdichtung von innerörtlichen Potenzialen vor der Entwicklung von neuen Bauflächen im Außenbereich. Diesem Ziel wird mit dieser Bebauungsplanänderung entsprochen, indem eine zur Verfügung stehende innerörtliche Fläche / Baulücke entwickelt und um ein zusätzliches Gebäude nachverdichtet wird. Dadurch wer-den zur dringend benötigten Erhaltung bzw. Erweiterung von Wohnraum zusätzliche Flächenversiegelungen wert-voller ökologischer Bereiche oder landwirtschaftliche Produktionsflächen im Außenbereich vermieden.

Bei dieser Nachverdichtungsfläche handelt es sich um eine klassische Baulücke auf einem Privatgrundstück, das bereits erschlossen und von vorhandenen Bebauungen umgeben sowie durch diese geprägt ist. Die Fläche liegt seit geraumer Zeit brach und ist daher für eine Nachverdichtung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben sowie politischen und ökologischen Ziele prädestiniert.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 42 von 66

#### f Einwender/in 6

(06.09.2023)

(siehe auch Einwendung 10 der 1. Beteiligung)

Betr.: Einspruch Bebauungsplan Süd 19. Änderung Entwurf 2.3 Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich erneut Einspruch gegen die 19. Änderung des Dossenheimer Bebauungsplans Süd.

Der nur geringfügig überarbeitete Bebauungsplan 2.3 enthält in der Sache keine Änderung. Die Einsprüche der Bürger blieben unberücksichtigt bzw. wurden als unbegründet abgetan. Die Bedenken der Bürger wurden nicht ausgeräumt.

Meinen Einspruch vom 07.04.2023 halte ich daher vollumfänglich aufrecht.

Insofern die Gemeinde behauptet, bei dem Flurstück 3723/1, 3723/9 handelt es sich nicht um Wald, wird schlichtweg die Stellungnahme der Kreisforstbehörde aus dem Jahr 2018 unterschlagen, worin die Fläche als Wald eingestuft wurde.

Da nach §2 Abs. 2 LWaldG weder ein Kahlschlag noch ein Sturmwurf zum Wegfall der Waldeigenschaft führen, vermögen auch vergleichbare Eingriffe des Grundstückseigentümers in den Waldbestand die Waldeigenschaft nicht zu beseitigen, zumal eine Umwandlung der Waldnutzung in eine andere Nutzung nach §9 LWaldG ohnehin einer Waldumwandlungsgenehmigung bedarf.

Entgegen der späteren Annahme des Herrn Robens vom Kreisforstamt im Frühjahr 2022, hat der Grundstückseigentümer vorliegend nicht die Entwicklung eines Waldes zu verhindern gesucht, sondern die Beseitigung eines bereits bestehenden angestrebt.

Offenbar hat Hr. Robens in Unkenntnis der Sachlage bei seiner Stellungnahme auch die Rechtslage, namentlich die Regelungen des §2 Abs. 2 LWaldG, verkannt oder zumindest nicht im Blick gehabt.

Auch der von der Kreisforstbehörde geforderte und bereits reduzierte Waldabstand von 25 m wird vom geplanten Baufenster erheblich unterschritten.

Gem. §4 Abs. 3 LBO müssen Gebäude von Wäldern und umgekehrt aber auch Wälder von Gebäuden einen Abstand von 30 m (Durchschnittshöhe hiebreifer Bäume) einhalten.

Dies ist jedoch gem. LBO ausdrücklich nicht erforderlich, wenn ein Bebauungsplan einen geringeren Abstand vorsieht bzw. auch nicht zu rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen.

Eine Unterschreitung des Waldabstandes zu den Flurstücken 3723 und 3723/6 ist städtebaulich gerechtfertigt, da bereits die vorhandene benachbarte Bebauung diesen Abstand ebenfalls unterschreitet, das geplante Bauvorhaben einen vergleichbaren Abstand vorsieht und es sich faktisch um eine Baulücke am Ortsrand handelt. Damit obliegt voraussichtlich dem Waldbesitzer bereits jetzt eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht zur best. Bebauung, welche durch die geplante Neubebauung in einem vergleichbaren Abstand nicht unverhältnismäßig zu Lasten des Walbesitzers erhöht wird.

Dies wird als angemessen, da bereits Bestandsbebauungen im Einwirkungsbereich des Waldes vorhanden sind, es sich bei der Waldfläche um eine Aufforstung auf einer Abraumhalde als Plantage mit nicht heimischen und nicht standortgerechten Robinien handelt, welche bereits überwiegend vorgeschädigt und in absehbarer Zeit größtenteils abgängig sein werden und die natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen (s. Gutachten) als gering einzuschätzen sind.

Grundsätzlich ist die Gemeinde auch ohne die o.g. Verpflichtungen ohne Weiteres berechtigt, Gebäude in dieser Situation auch innerhalb des Waldabstands bauplanungsrechtlich zuzulassen.

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 43 von 66

Des Weiteren ist die Behauptung der Gemeinde, bei dem zu bebauenden Flurstück handelt es sich nicht um eine private Grünfläche, so widerspricht sie ihrem eigenen Bebauungsplan Süd 10. Änderung, worin es klipp und klar in der Begründung heißt " ... auf dem übrigen Teil des Grundstückes (3723/1) wird eine private Grünfläche ausgewiesen ..."

Ebenso ist diese Fläche kein allgemeines Wohngebiet (WA) (siehe Skizze Seite 2, 10. Änderung), wie fälschlich behauptet. In der Skizze ist deutlich ersichtlich, dass nur die Flurstücke 3723/2 u. 3723/3 als WA ausgewiesen sind.

Die Festsetzung einer privaten Grünfläche einerseits und eine allgemeine Wohnbaufläche andererseits, schließen einander aus, sprich, die Grünfläche kann keine Wohnbaufläche sein.

Es ist erschreckend, welche Unkenntnis des wahren Sachverhaltes hier bei der Gemeinde offenbar vorherrscht.

Man fragt sich, ist es Unvermögen oder werden wir Bürger bewußt für dumm verkauft?

Mit freundlichen Grüßen

In der 10. Änderung des BPlan "Süd" ist das Plangebiet unzweifelhaft als Baufläche (WA) mit einer Pflanzbindung bzw. einem Pflanzgebot festgesetzt. Es handelt sich im baurechtlichen Sinne somit nicht um eine private Grünfläche, auch wenn in der Begründung "umgangssprachlich" von einer privaten Grünfläche geschrieben wurde.

Private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 sind nach PlanzV mit einer grünen Flächensignatur zu versehen. Im BPlan der 10. Änderung ist eindeutig eine rote Flächenfüllung für ein WA dargestellt, auch ist im Textteil noch der Legende eine private Grünfläche erkennbar.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 44 von 66

## g Einwender/in 7

(28.09.2023)

hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den im Betreff genannten Sachverhalt.

Eine Bebauung steht in großem Widerspruch zu den stets hervorgetragenen Umwelt- und Klimazielen der Gemeinde Dossenheim.

Der Hang beherbergt viele Vögel, Reptilien und Kleintiere, ein Abholzen des Waldes verkleinert ein weiteres Mal den Lebensraum.

Der im Steinbruch ansässige Uhu koennte durch die Baustelle vertriebenen werden.

Bitte überdenken Sie die Entscheidung

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ausführlich in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und ein entsprechendes Gutachten erstellt.

Dieses wurde von der Fachbehörde geprüft (s. Stellungnahme Landratsamt / Naturschutz) und für sachlich und fachlich richtig erachtet.

Durch die vorgegebenen und vorsorglichen Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange ausführlich und ausreichend gewürdigt.

Um die Auswirkungen auf die Frischluftversorgung möglichst gering zu halten, wird ein Großteil des Bauplatzes als nichtüberbaubare Fläche erhalten und das Gebäude mit seiner Dachform, Ausrichtung und in den Hang einfügenden Gebäudehöhe so festgesetzt, dass die Auswirkungen weitestgehend reduziert und angemessen sind.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Privatgrundstück, welches nicht öffentlich zugänglich ist. Daher weißt es keine maßgebliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung auf.

Überregionale und vorrangige Zielsetzung der Politik, Landesregierung, Regionalverbänden, Natur- und Landschaftsschutz etc. ist die Widernutzbarmachung und Nachverdichtung von innerörtlichen Potenzialen vor der Entwicklung von neuen Bauflächen im Außenbereich. Diesem Ziel wird mit dieser Bebauungsplanänderung entsprochen, indem eine zur Verfügung stehende innerörtliche Fläche / Baulücke entwickelt und um ein zusätzliches Gebäude nachverdichtet wird. Dadurch werden zur dringend benötigten Erhaltung bzw. Erweiterung von Wohnraum zusätzliche Flächenversiegelungen wertvoller ökologischer Bereiche oder landwirtschaftliche Produktionsflächen im Außenbereich vermieden.

Bei dieser Nachverdichtungsfläche handelt es sich um eine klassische Baulücke auf einem Privatgrundstück, Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 45 von 66

#### h Einwender/in 8

(29.09.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den im Betreff genannten Sachverhalt.

Eine Bebauung steht in großem Widerspruch zu den stets hervorgetragenen Umwelt- und Klimazielen der Gemeinde Dossenheim. Der Hang beherbergt viele Vögel, Reptilien und Kleintiere, ein Abholzen des Waldes verkleinert ein weiteres Mal den Lebensraum. Der im Steinbruch ansässige Uhu koennte durch die Baustelle vertriebenen werden.

Bitte überdenken Sie die Entscheidung.

Freundliche Grüße

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ausführlich in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und ein entsprechendes Gutachten erstellt.

Dieses wurde von der Fachbehörde geprüft (s. Stellungnahme Landratsamt / Naturschutz) und für sachlich und fachlich richtig erachtet.

Durch die vorgegebenen und vorsorglichen Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange ausführlich und ausreichend gewürdigt.

Um die Auswirkungen auf die Frischluftversorgung möglichst gering zu halten, wird ein Großteil des Bauplatzes als nichtüberbaubare Fläche erhalten und das Gebäude mit seiner Dachform, Ausrichtung und in den Hang einfügenden Gebäudehöhe so festgesetzt, dass die Auswirkungen weitestgehend reduziert und angemessen sind.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Privatgrundstück, welches nicht öffentlich zugänglich ist. Daher weißt es keine maßgebliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung auf.

Überregionale und vorrangige Zielsetzung der Politik, Landesregierung, Regionalverbänden, Natur- und Landschaftsschutz etc. ist die Widernutzbarmachung und Nachverdichtung von innerörtlichen Potenzialen vor der Entwicklung von neuen Bauflächen im Außenbereich. Diesem Ziel wird mit dieser Bebauungsplanänderung entsprochen, indem eine zur Verfügung stehende innerörtliche Fläche / Baulücke entwickelt und um ein zusätzliches Gebäude nachverdichtet wird. Dadurch werden zur dringend benötigten Erhaltung bzw. Erweiterung von Wohnraum zusätzliche Flächenversiegelungen wertvoller ökologischer Bereiche oder landwirtschaftliche Produktionsflächen im Außenbereich vermieden.

Bei dieser Nachverdichtungsfläche handelt es sich um eine klassische Baulücke auf einem Privatgrundstück, das bereits erschlossen und von vorhandenen Bebauungen umgeben sowie durch diese geprägt ist. Die Fläche Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 47 von 66

Gemeinde Dossenheim	Bebauungsplan "Süd, 19. Änderung"	2. Beteiligung / Offenlage
	liegt seit geraumer Zeit brach verdichtung im Sinne der ges politischen und ökologischer	

#### i Einwender/in 9

(28.09.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auch wir schließen uns den Protesten, die gegen den geplanten Bau im Fuchsloch erhoben werden, an. Alle wichtigen Argumente gegen einen solchen Bau wurden bereits ausführlich dargelegt, liegen also dem Gemeinderat vor, weshalb wir hier von einer erneuten Auflistung derselben absehen. Auch dass die Entgegnungen des Gemeinderats alles andere als überzeugend, z.T. lächerlich und sogar inhaltlich falsch sind, wurde detailliert nachgewiesen. Diese Entgegnungen sind sie darüberhinaus auch dreist, belegen sie doch, dass man die Dossenheimer Bürger für blöde, zumindest für leichtgläubig hält.

Uns kommt es hier - womit wir uns dem Schreiben von \_\_\_\_ [Einwender/in 2] anschließen - auf Folgendes an:

Es ist die Pflicht des Gemeinderats und des Bürgermeisters, im Sinne der mehrheitlichen Interessen der Bürger zu handeln. Die Bürger haben bei der Gemeinderatswahl darauf vertraut bzw. mussten darauf vertrauen, dass der Gemeinderat diese Verantwortung wahrnehmen würde.

Und eine Bebauung des Grundstücks im Fuchsloch steht dazu in krassem Gegensatz, da die Kosten, die im Interesse eines Einzelnen entstehen, ja allen Dossenheimer Bürgern aufgebürdet werden.

Aber nicht nur das: Wie vielen bekannt, gibt es ein Schriftstück, welches die Bebauung des oben genannten Grundstücks auch aus klimatischen Gründen verbietet. Dieses Schriftstück habe man, so wird nun behauptet, nicht auffinden können. Dafür kann es nur zwei Erklärungen geben: Entweder befindet sich das Dossenheimer Archiv bzw. die Registratur in Unordnung, oder man hat nicht gründlich genug danach gesucht. Vielleicht hätte man ja auch einmal in Karlsruhe nachschauen können? Oder vielleicht ist es auch so, dass man von Seiten des Gemeinderats gar kein Interesse daran hat, dieses Schriftstück zu finden? Wie auch immer. Ohne dieses Schriftstück kann der Gemeinderat keine rechtsverbindliche Entscheidung treffen.

Wir wohnen seit 1980 in Dossenheim. Bisher haben wir uns hier sehr wohl, ja geradezu beheimatet gefühlt, nicht zuletzt auch, weil wir bei den Angestellten im Rathaus bei persönlichen Anliegen stets auf freundliche Hilfsbereitschaft gestoßen sind. Leider hat dieses Gefühl inzwischen gelitten, eben weil sich der Gemeinderat, wie oben gesagt, dafür hergibt, aus welchen Gründen auch immer, Partikularinteressen vor mehrheitliche Interessen zu stellen. Wir werden das bei der nächsten Wahl sicherlich mitbedenken.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ausführlich in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und ein entsprechendes Gutachten erstellt.

Dieses wurde von der Fachbehörde geprüft (s. Stellungnahme Landratsamt / Naturschutz) und für sachlich und fachlich richtig erachtet.

Durch die vorgegebenen und vorsorglichen Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange ausführlich und ausreichend gewürdigt.

Um die Auswirkungen auf die Frischluftversorgung möglichst gering zu halten, wird ein Großteil des Bauplatzes als nichtüberbaubare Fläche erhalten und das Gebäude mit seiner Dachform, Ausrichtung und in den Hang einfügenden Gebäudehöhe so festgesetzt, dass die Auswirkungen weitestgehend reduziert und angemessen sind.

Die Kosten der Bauleitplanung und Bauausführung werden vom Bauherren getragen.

Hierzu wurde ein entsprechender städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Privatgrundstück, welches nicht öffentlich zugänglich ist. Daher weißt es keine maßgebliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung auf.

Überregionale und vorrangige Zielsetzung der Politik, Landesregierung, Regionalverbänden, Natur- und Landschaftsschutz etc. ist die Widernutzbarmachung und Nachverdichtung von innerörtlichen Potenzialen vor der Entwicklung von neuen Bauflächen im Außenbereich. Diesem Ziel wird mit dieser Bebauungsplanänderung entsprochen, indem eine zur Verfügung stehende innerörtliche Fläche / Baulücke entwickelt und um ein zusätzliches Gebäude nachverdichtet wird. Dadurch werden zur drin-

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 49 von 66

gend benötigten Erhaltung bzw. Erweiterung von Wohnraum zusätzliche Flächenversiegelungen wertvoller ökologischer Bereiche oder landwirtschaftliche Produktionsflächen im Außenbereich vermieden.

Bei dieser Nachverdichtungsfläche handelt es sich um eine klassische Baulücke auf einem Privatgrundstück, das bereits erschlossen und von vorhandenen Bebauungen umgeben sowie durch diese geprägt ist. Die Fläche liegt seit geraumer Zeit brach und ist daher für eine Nachverdichtung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben sowie politischen und ökologischen Ziele prädestiniert.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 50 von 66

# IV Stellungnahmen Bürger / Öffentlichkeit (1. Beteiligung)

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme

Begründung Verwaltung / Planer

Beschlussvorschlag

# g Einwender/in 1

(23.04.2023)

Als Miteigentümerin des Hauses "Im Linsenbühl \_\_\_" erhebe ich Einspruch gegen die 19. Änderung des Dossenheimer Bebauungsplanes Süd.

Ich finde es bemerkenswert, dass es jahrelang hieß, das Grundstück solle als Frischluftschneise und Grünfläche erhalten bleiben und nun werden diese Versprechungen mit einem Handstreich weggewischt. Mich würde interessieren, welches "öffentliche Interesse" dahinter steckt. Die Vermutung, dass es mehr ein privates Interesse ist, drängt sich auf.

Grundsätzlich spricht aus meiner Sicht nichts dagegen, den dringend erforderlichen Wohnraum zu schaffen, allerdings stelle ich mir darunter keine Luxusvilla mit Einliegerwohnung, die getarnt als Mehrgenerationenhaus daher kommt, vor. Ein echtes Mehrgenerationen und Mehrfamilienhaus würde ich tatsächlich begrüßen. Ich habe mir sagen lassen, das ist nicht finanzierbar aufgrund der örtlichen Gegebenheiten. Damit ist dieses Argument (dringend benötigter Wohnraum) in meinen Augen nichtig.

Ich würde mir für den Fall, dass das Bauvorhaben den Windberg in Bewegung setzt, Rechtssicherheit wünschen, dass möglicherweise beschädigtes Fremdeigentum (z.B. unser Carport oder Garten oder Haus) entsprechend abgesichert ist.

Entsprechende Kontrollen der Auflagen, die ein potentieller Bauherr bekommen würde, sind meines Erachtens dringend erforderlich.

Unabhängig davon, wie nun entschieden wird, würde ich mir wünschen, dass das Grundstück und insbesondere die Umzäunung und der Grundstücksrand gepflegt werden. Zum einen, damit wir nicht, um zu unserem Abstellplatz im Fuchsloch zu gelangen durch frisch umgepflügtes Erdreich fahren müssen und zum anderen um an einem der südlichen Eingangstore zu unserer Gemeinde, das täglich von vielen Menschen frequentiert wird, ein besseres Aushängeschild für Dossenheim zu schaffen.

Der Bebauungsplan ist keine Gefälligkeitsplanung, sondern eine Planung, bei der sich das städtebauliche Konzept der Gemeinde mit dem Planungswunsch des Grundstückseigentümers deckt. Aus dieser Deckungsgleichheit lässt sich nicht schließen, die Gemeinde verfolge kein eigenes tragfähiges städtebauliches Konzept.

Um die Auswirkungen auf die Frischluftversorgung möglichst gering zu halten, wird ein Großteil des Bauplatzes als nichtüberbaubare Fläche erhalten und das Gebäude mit seiner Dachform, Ausrichtung und in den Hang einfügenden Gebäudehöhe so festgesetzt, dass die Auswirkungen weitestgehend reduziert und angemessen sind.

Da es sich bei der Anlage der Gebäude auf den Baugrundstücken um rein private Maßnahmen handelt, ist auch der jeweilige Bauherr in der Pflicht und Verantwortung, diese nach den einschlägigen technischen Regelwerken ausführen und von fachlich versierten Personen (Geologe, Statiker, Tiefbauplaner, Architekt, Bauleiter, Baufirmen etc.) fach- und sachgerecht planen und überwachen zu lassen.

Diese sind dann auch für Ihre jeweiligen Gewerke haftbar.

Gesetzliche Regelungen zu Pflichten sowie Rechte von Grundstücksnachbarn regelt u.a. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Nachbarrechtsgesetz BW (NRG) sowie die Landesbauordnung (LBO) und zu technischen Standards zahlreiche technische Normen (DIN). Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.
Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

#### h Einwender/in 2

(23.04.2023)

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die 19. Änderung des Dossenheimer Bebauungsplanes Süd.

Als wir 1972/73 unser Haus im Linsenbühl \_\_\_ / Ecke Fuchsloch errichteten, wurde uns versichert, dass der "Windberg" niemals bebaut würde und als Frischluftschneise für Dossenheim Süd erhalten werden sollte.

In Zeiten des Klimawandels ist der Erhalt solcher Grünflächen städtebaulich relevant. Vor 30 Jahren wurden dann doch die Häuser Im Linsenbühl 42 und 44 gebaut! Als Ausgleichsflächen sollten die Flurstücke 3723/9, 3723/1 gelten.

Im Jahr 2018 ließ der Eigentümer das nämliche Grundstück teilweise abholzeten und zu einer Brache mit Brombeeren und Waldreben verkommen, ebenso die Pflanzen überwucherte, marode Umzäunung, ohne dass eine Naturschutzbehörde oder die Gemeinde dagegen vorging.

Terrassenhäuser sollten gebaut werden!

Vor der letzten Kommunalwahl hatte sich die Mehrheit der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen für den Erhalt des Flurstückes als Grünfläche ausgesprochen. Nach der Wahl votierte fast der gesamte Gemeinderat für die Bebauung der Fläche.

Woher kommt dieser plötzliche Sinneswandel?

Argumentiert wird mit Knappheit an Baugrund und Wohnraum. Hier wird eine riesige Luxusvilla mit Einliegerwohnung als echtes "Mehrgenerationenhaus" apostrophiert.

Wenn schon gebaut wird, wäre Platz für ein großes Mehrfamilienhaus, was dann möglicherweise einem echten Mehrgenerationenhaus entspräche. Wo bleibt aber bei den aktuellen Plänen der soziale Aspekt?

Das nach dem Kahlschlag vom potentiellen Käufer in Auftrag gegebene Artenschutzgutachten überzeugt mich nicht.

Der Windberg war schon immer und ist noch ein Vogelparadies mit Bunt- und Grünspechten, Kleibern, Rotkehlchen, Buchfinken, diversen Meisenarten, Amseln, Sperlingen, Zaunkönigen usw. Auch Fledermäuse und Eichhörnchen sind dort heimisch.

Das gesamte Plangebiet ist bereits seit einer Bebauungsplanänderung aus dem Jahre 1992 als Wohnbaufläche, jedoch ohne Baufenster, ausgewiesen.

Um die Auswirkungen auf die Frischluftversorgung möglichst gering zu halten, wird ein Großteil des Bauplatzes als nichtüberbaubare Fläche erhalten und das Gebäude mit seiner Dachform, Ausrichtung und in den Hang einfügenden Gebäudehöhe so festgesetzt, dass die Auswirkungen weitestgehend reduziert und angemessen sind.

Überregionale und vorrangige Zielsetzung der Politik. Landesregierung, Regionalverbänden, Natur- und Landschaftsschutz etc. ist die Widernutzbarmachung und Nachverdichtung von innerörtlichen Potenzialen vor der Entwicklung von neuen Bauflächen im Außenbereich. Diesem Ziel wird mit dieser Bebauungsplanänderung entsprochen, indem eine zur Verfügung stehende innerörtliche Fläche / Baulücke entwickelt und um ein zusätzliches Gebäude nachverdichtet wird. Dadurch werden zur dringend benötigten Erhaltung bzw. Erweiterung von Wohnraum zusätzliche Flächenversiegelungen wertvoller ökologischer Bereiche oder landwirtschaftliche Produktionsflächen im Außenbereich vermieden. Bei dieser Nachverdichtungsfläche handelt es sich um eine klassische Baulücke auf einem Privatgrundstück. das bereits erschlossen und von vorhandenen Bebauungen umgeben sowie durch diese geprägt ist. Die Fläche liegt seit geraumer Zeit brach und ist daher für eine Nachverdichtung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben sowie politischen und ökologischen Ziele prädestiniert.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ausführlich in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und ein entsprechendes Gutachten erstellt. Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 52 von 66

In unserem Gartenteich hat die Erdkröte Jahrzehnte gelaicht, jetzt ist sie verschwunden, nachdem immer wieder gerodet und die Lebensbedingungen gestört wurden.

Auch das geologische Gutachten kann meine Ängste und Befürchtungen nicht zerstreuen, was beim Ausheben der großen Baugrube und einem Starkregenereignis (siehe Ahrtal) passieren könnte, wenn das aufgeschüttete Material auf dem schlüpfrigen Untergrund ins Rutschen kommt.

Unser Grundstück wäre als erstes betroffen.

Außerdem soll laut Planung das Erdreich der Baustelle mit vielen Tonnen Beton versiegelt und verdichtet werden, wiederum ein negativer Aspekt im Hinblick auf klimaschädliche Flächenversiegelung.

Wer garantiert ausserdem, dass die vielen Auflagen, die der Bauherr bekommen würden, auch eingehalten und kontrolliert werden?

Das Areal wurde ja bisher sowohl vom Eigentümer als auch von der Gemeinde der Verwahrlosung anheim gegeben.

Wir als Anlieger wünschen uns, dass unsere Bedenken und Argumente gehört werden und in die Entscheidung mit einfließen.

Egal wie entschieden wird: Es wäre unserem schönen Dossenheim würdig, wenn dieser "Schandfleck" an einem der südlichen Eingangstore der Gemeinde, das täglich von Hunderten von Spaziergängern, Wanderern und Radfahrern genutzt wird, endlich ein gepflegtes Aussehen bekäme.

Dieses wurde von der Fachbehörde geprüft (s. Stellungnahme Landratsamt / Naturschutz) und für sachlich und fachlich richtig erachtet.

Durch die vorgegebenen und vorsorglichen Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange ausführlich und ausreichend gewürdigt.

Da es sich bei der Anlage der Gebäude auf den Baugrundstücken um rein private Maßnahmen handelt, ist auch der jeweilige Bauherr in der Pflicht und Verantwortung, diese nach den einschlägigen technischen Regelwerken ausführen und von fachlich versierten Personen (Geologe, Statiker, Tiefbauplaner, Architekt, Bauleiter, Baufirmen etc.) fach- und sachgerecht planen und überwachen zu lassen.

Diese sind dann auch für Ihre jeweiligen Gewerke haftbar.

Gesetzliche Regelungen zu Pflichten sowie Rechte von Grundstücksnachbarn regelt u.a. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Nachbarrechtsgesetz BW (NRG) sowie die Landesbauordnung (LBO) und zu technischen Standards zahlreiche technische Normen (DIN).

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 53 von 66

## i Einwender/in 3

(19.04.2023)

gemäß beigefügter Vollmacht zeigen wir an, dass wir Frau \_\_\_\_, Im Fuchsloch \_\_\_, Dossenheim anwaltschaftlich vertreten.

Unsere Mandantin ist als Nachbarin von der Änderung des Bebauungsplans Süd direkt betroffen und macht hiermit im Rahmen des § 3 BauGB von ihrem Recht auf Beteiligung Gebrauch.

Die Änderung des Bebauungsplans für die Flurgrundstücke Nr. 3723/9 und 3723/1 ist nach Ansicht unserer Mandantin nicht tragbar. Das im Vorentwurf der Begründung unter 1.6 Planung dargestellte Haus fügt sich weder von der Größe noch vom äußeren Anschein, in die umgebende Bebauung ein.

Bereits auf dem Planungsbild ist erkennbar, dass das geplante Gebäude in etwa die doppelte Größe haben wird, wie die benachbarten Häuser auf den Flurstücken 3723/2 und 3723/3. Was nicht dem im Vorentwurf unter 1.3 gesetzten Ziel zur Schaffung einer "homogenen, aufeinander abgestimmten und hochwertige Bebauung zu ermöglichen sowie eine sehr gute und verträgliche Einbindung in das Ortsbild/Gesamtsituation zu erhalten" entspricht. Zudem kann man kaum von einer Tiefgarage sprechen, wenn diese zum Großteil von außen erkennbar ist. Auch der Baustil fügt sich nicht in die umgebende Bebauung ein.

Des Weiteren werden die Belange des Naturschutzes nach Ansicht unserer Mandantin nur unzureichend berücksichtigt. In dem Artenschutzgutachten vom Januar 2023 wird festgestellt, dass dort eine Vogelart, der Haussperling, der von der Roten Liste Deutschland und Baden-Württemberg auf die Vorwarnliste gesetzt wurde, das Gebiet als Teil seines Nahrungshabitates nutzt.

In dem Vorentwurf der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird nur unzureichend auf die konkreten Maßnahmen zum Schutz der ansässigen Tiere eingegangen. Da ist sich bei der Änderung des Bebauungsplans um eine Anpassung für ein spezielles Vorhaben handelt, bei dem wieder ein Stück unbebaute Grünfläche versiegelt werden soll, müssen auch entsprechende Vorgaben zum Ausgleich vorgenommen werden. Die im Vorentwurf genannten zu pflanzenden Obstbäume sind nach diesseitiger Bewertung nicht ausreichend.

Zudem muss kritisiert werden, dass eine Begehung zur Überprüfung des Flora- und Fauna-Bestandes nur an fünf Terminen in den Monaten März, Mai, Juni und August stattgefunden hat. Es wird hiermit ausdrücklich in Frage gestellt, ob eine so dürftige Begehung überhaupt ausreichend für eine abschließende, sorgfältige Bewertung des Bestandes ist. Dies dürfte nicht der Fall sein. Außerdem ist mehr als fraglich, ob eine tatsächliche Bestimmung des Bestands überhaupt möglich war, da die Begutachtung erst nach der mutwilligen Rodung des Gebietes vorgenommen wurde.

Eine beachtliche Verringerung der allgemeinen Wohnqualität durch die zusätzliche Erstellung eines Wohngebäudes in einer durch Wohnnutzungen geprägten Nachbarschaft ist nicht erkennbar.

Einen Anspruch auf eine freie Aussicht oder unverbaute Ortsrandlage ist nicht gegeben.

Bei der Betrachtung ob und wie sich eine neue Bebauung einfügt, sind im Wesentlichen auch die Bestandsgebäude der Nachbarschaft und die Topographie beachtlich. So weißt das nördlich angrenze Doppelhaus eine vergleichbare Grundfläche bei einem vergleichbaren Bauvolumen auf, welches aufgrund der Topographie das geplante Bauvorhaben jedoch um ca. 3 - 5m überragt. Die sich westlich befindlichen Mehrfamilienhäuser haben eine deutlich höhere Grundfläche und Baumasse (3-4 Geschosse). Bei den südlich angrenzenden Gebäuden handelt sich ebenfalls um mind. 2 geschossige Gebäude. welche aber auf sehr kleinen Grundstücken in Summe eine deutliche höhere Versiegelung aufweisen. Im Bebauungsplan sind für das geplante Vorhaben weniger als 50% überbaubare Flächen ausgewiesen, so dass ein Großteil des Gebiets als Freifläche unüberbaut bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ausführlich in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und ein entsprechendes Gutachten erstellt. Dieses wurde von der Fachbehörde geprüft (s. Stellungnahme Landratsamt / Naturschutz) und für sachlich und fachlich richtig erachtet.

Durch die vorgegebenen und vorsorglichen Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange ausführlich und ausreichend gewürdigt.

Die Waldthematik ist ausführlich und mehrfach mit der Forstbehörde innerhalb der letzten Jahre behandelt und abgestimmt worden. Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 54 von 66

Auch muss auf die Beachtung des § 9 I LWaldG hingewiesen werden. Die Flurgrundstücke gelten auch nach der Abholzung des Baumbestandes gemäß § 2 II LWaldG noch als Wald, "Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze."

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Änderung des Bebauungsplans Süd ihr selbstgesetztes Ziel, eine homogene Bebauung zu gewährreisten, nicht erreicht. Die Planung für das Mehrfamilienhaus passt sich weder von der Größe noch vom äußeren Aussehen in die bestehende Bebauung ein und würde zudem ein weiteres Stück unberührte Grünfläche unnötig vernichten. Die Waldbelange können ausreichend berücksichtigt und abgewogen werden

(siehe Stellungnahmen / Abwägung LRA – Forst oben).

Für die Bauleitplanung ist die Berücksichtigung des Gebotes der Rücksichtnahme Teil der planerischen Entscheidung und somit Teil des Abwägungsgebotes, das ggf. auch das Gebot der Konfliktbewältigung, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Verpflichtung zur gerechten Abwägung der privaten und öffentlichen Belange ausgeprägt ist.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die Verpflichtung der planenden Gemeinde, unzumutbare Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke zu vermeiden, Teil des Abwägungsgebotes.

Der Bebauungsplan berücksichtigt das Gebot der Rücksichtnahme. Die Belange der benachbarten Grundstückseigentümer werden nicht unzumutbar zurückgestellt.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 55 von 66

# Einwender/in 4

(26.03.2023)

der Bebauung von Grundstück im Fuchsloch (Flurstück-Nr.: 3723/1) wurde in der Gemeinderatssitzung am 28. Februar 2023 zugestimmt. Dagegen möchte ich Einspruch erheben.

Das besagte Flurstück dient als Ausgleichsfläche für die Bebauung im Linsenbühl. Dies hat uns der ehemalige Bürgermeister Hans Lorenz im Herbst 2022 nochmals bestätigt.

Das Flurstück ist komplett bewachsen und ist daher als Wald einzustufen, den es zu erhalten und zu pflegen gilt. Die Bepflanzung und Pflege des Hangs steht für unser Bedürfnis nach Klima- und Naturschutz und die dafür notwendige Erhaltung wichtiger Grünzonen in unseren Städten und Gemeinden.

Für den Erhalt der Wald- und Grünfläche spricht außerdem:

Der Hang ist eine wichtige Luftschneise und trägt zu einer guten Durchlüftung des Wohngebietes bei.

Der Baumbestand sorgt insbesondere im Sommer für kühle Luft und Speicher für Feuchtigkeit.

Der bewaldete Hang ist eine wichtige Ruhezone, ergänzend zum benachbarten Spielplatz und damit für die spielenden Kinder und ihre Eltern, sowie die Anwohner.

Der autofreie Weg hinter dem Spielplatz bietet den Kindern einen sicheren Schulweg.

Der Baumbestand ist Nistplatz und Rückzugsgebiet für Vögel und Kleintiere.

Das Wurzelwerk verhindert Erosion und bietet Schutz vor Starkregen.

Die Entscheidung, dieses Flurstück zu bebauen, ist nicht nachvollziehbar. Die oben ausgeführten ölologischen und sozialen Argumente sprechen eindeutig gegen eine Bebauung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Waldthematik ist ausführlich und mehrfach mit der Forstbehörde innerhalb der letzten Jahre behandelt und abgestimmt worden.

Die Waldbelange können ausreichend berücksichtigt und abgewogen werden.

Bei dem Baugrundstück selbst handelt es sich nicht um Wald, dieses ist. u.s. seit 1992 vollständig als Wohnbaufläche in einem Bebauungsplan ausgewiesen. (siehe Stellungnahmen / Abwägung LRA – Forst oben).

Im Bebauungsplanverfahren von 1992 sind keine expliziten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, welche heute besonders beachtlich sind.

Ein Umweltbericht oder eine entsprechende Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung war seinerzeit noch nicht erforderlich.

Um die Auswirkungen auf die Frischluftversorgung möglichst gering zu halten, wird ein Großteil des Bauplatzes als nichtüberbaubare Fläche erhalten und das Gebäude mit seiner Dachform, Ausrichtung und in den Hang einfügenden Gebäudehöhe so festgesetzt, dass die Auswirkungen weitestgehend reduziert und angemessen sind.

Der Artenschutz wurde vollumfänglich abgearbeitet und entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Privatgrundstück, welches nicht öffentlich zugänglich ist. Daher weißt es keine maßgebliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung auf. Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 56 von 66

## k Einwender/in 5

(26.03.2023)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sie und der Gemeinderat haben in der Sitzung am 28.2.2023 der Bebauung des Flurstücks Nr. 3723/1 im Fuchsloch zugestimmt. Dagegen erheben meine Frau und ich mit dieser Mail Einspruch.

Wir erinnern daran, dass Ihnen - anlässlich eines ca. einstündigen Gesprächs im Rathaus - am 18.7. 2019 eine Petition mit den Unterschriften von 73 Anwohnern übergeben wurde. Unseren Widerspruch hinsichtlich einer Bebauung des Hangs hatten wir damals ausführlich begründet. Sie zerstreuten unsere Sorge und wollten sofort auf uns zukommen und uns informieren, wenn sich neue Fakten ergeben sollten.

Das Flurstück 3723/1 diente als Ausgleichsfläche für eine Bebauung im Linsenbühl und wurde von Alt-Bürgermeister Lorenz an die Besitzer mit strikten Auflagen übergeben. Zwischenzeitlich wurde das Flurstück weiterverkauft. - Frage: Welche Grundstücke im Linsenbühl wurden ehemals für eine Bebauung freigegeben ? (1) und wer sind die neuen Besitzer des Flurstücks 3723/1? (2)

Wir haben im Fuchsloch, oberhalb des beliebten Spielplatzes, eine der wenigen letzten innerörtlichen Chancen etwas für das Bedürfnis der Menschen nach Naherholung und ästhetischem Genuss zu tun. Spielplätze genießen einen besonderen Schutz. Dieser Ort eignet sich unserer Meinung nach vortrefflich, um ein kleines Naturdenkmal direkt am Blütenweg einzurichten. Gerne stiften wir dazu zwei Mandelbäumchen oder Zierkirschen und bewässern diese in den Sommermonaten. Was meinen Sie dazu? Ihre Antwort freut uns.

Viele Grüße\_\_\_\_

Im Bebauungsplanverfahren von 1992 sind keine expliziten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, welche heute besonders beachtlich sind.

Ein Umweltbericht oder eine entsprechende Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung war seinerzeit noch nicht erforderlich.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Privatgrundstück, welches nicht öffentlich zugänglich ist. Daher weißt es keine maßgebliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung auf.

Der gegenüberliegende Spielplatz wird durch das Bauvorhaben nicht direkt beeinträchtigt.

Im Bebauungsplan sind für das geplante Vorhaben weniger als 50% überbaubare Flächen ausgewiesen, so dass ein Großteil des Gebiets als Freifläche unüberbaut bleibt. Dazu sind die Gebäude ausschließlich auf den südlichsten Teil der Grundstücke beschränkt und in der Höhenentwicklung abgestuft an die Topographie angepasst.

Personenbezogene Daten können aus Datenschutzgründen nicht bekannt gegeben werde.

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.
Planänderungen werden daher nicht

vorgenommen.

## I Einwender/in 6

(26.03.2023)

Sehr geehrter Herr Faulhaber, sehr geehrter Herr Ullrich, der untenstehenden Mail schließen wir uns an,

Sehr geehrter Herr Faulhaber,

sehr geehrter Herr Ullrich,

der Bebauung von Grundstück im Fuchsloch (Flurstück-Nr.: 3723/1) wurde in der Gemeinderatssitzung am 28. Februar 2023 zugestimmt. Dagegen möchte ich Einspruch erheben. Das besagte Flurstück dient als Ausgleichsfläche für die Bebauung im Linsenbühl. Dies hat uns der ehemalige Bürgermeister Hans Lorenz im Herbst 2022 nochmals bestätigt.

Das Flurstück ist komplett bewachsen und ist daher als Wald einzustufen, den es zu erhalten und zu pflegen gilt. Die Bepflanzung und Pflege des Hangs steht für unser Bedürfnis nach Klima- und Naturschutz und die dafür notwendige Erhaltung wichtiger Grünzonen in unseren Städten und Gemeinden.

Für den Erhalt der Wald- und Grünfläche spricht außerdem:

Der Hang ist eine wichtige Luftschneise und trägt zu einer guten Durchlüftung des Wohngebietes bei.

Der Baumbestand sorgt insbesondere im Sommer für kühle Luft und Speicher für Feuchtigkeit. Der bewaldete Hang ist eine wichtige Ruhezone, ergänzend zum benachbarten Spielplatz und damit für die spielenden Kinder und ihre Eltern, sowie die Anwohner.

Der autofreie Weg hinter dem Spielplatz bietet den Kindern einen sicheren Schulweg. Der Baumbestand ist Nistplatz und Rückzugsgebiet für Vögel und Kleintiere.

Das Wurzelwerk verhindert Erosion und bietet Schutz vor Starkregen.

Ich bin sicher dass einige der Anwohner im Linsenbühl , Fuchsloch und Hasenhain ähnlich denken. Im Februar 2019 hatten wir Ihnen dazu eine Liste mit rund 100 Unterschriften eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Die Waldthematik ist ausführlich und mehrfach mit der Forstbehörde innerhalb der letzten Jahre behandelt und abgestimmt worden.

Die Waldbelange können ausreichend berücksichtigt und abgewogen werden.

Bei dem Baugrundstück selbst handelt es sich nicht um Wald, dieses ist. u.s. seit 1992 vollständig als Wohnbaufläche in einem Bebauungsplan ausgewiesen.

(siehe Stellungnahmen / Abwägung LRA – Forst oben).

Im Bebauungsplanverfahren von 1992 sind keine expliziten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, welche heute besonders beachtlich sind.

Ein Umweltbericht oder eine entsprechende Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung war seinerzeit noch nicht erforderlich.

Um die Auswirkungen auf die Frischluftversorgung möglichst gering zu halten, wird ein Großteil des Bauplatzes als nichtüberbaubare Fläche erhalten und das Gebäude mit seiner Dachform, Ausrichtung und in den Hang einfügenden Gebäudehöhe so festgesetzt, dass die Auswirkungen weitestgehend reduziert und angemessen sind.

Der Artenschutz wurde vollumfänglich abgearbeitet und entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Privatgrundstück, welches nicht öffentlich zugänglich ist. Daher weißt es keine maßgebliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung auf. Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 58 von 66

#### m Einwender/in 7

(23.03.2023)

auch ich möchte gegen die Bebauung des Grundstücks im Fuchsloch (Flurstück-Nr.: 3723/1), die in der Gemeinderatssitzung am 28. Februar 2023 beschlossen wurde, Einspruch erheben.

Ich teile vollumfänglich sämtliche Argumente und Gesichtspunkte, die in der unten stehenden an Sie gerichteten mail von Einwender/in 9 aufgeführt sind und schließe mich Ihnen an.

Sehr geehrter Herr Faulhaber, sehr geehrter Herr Ullrich,

der Bebauung von Grundstück im Fuchsloch (Flurstück-Nr.: 3723/1) wurde in der Gemeinderatssitzung am 28. Februar 2023 zugestimmt. Dagegen möchte ich Einspruch erheben. Das besagte Flurstück dient als Ausgleichsfläche für die Bebauung im Linsenbühl. Dies hat uns der ehemalige Bürgermeister Hans Lorenz im Herbst 2022 nochmals bestätigt.

Das Flurstück ist komplett bewachsen und ist daher als Wald einzustufen, den es zu erhalten und zu pflegen gilt. Die Bepflanzung und Pflege des Hangs steht für unser Bedürfnis nach Klima- und Naturschutz und die dafür notwendige Erhaltung wichtiger Grünzonen in unseren Städten und Gemeinden.

Für den Erhalt der Wald- und Grünfläche spricht außerdem:

Der Hang ist eine wichtige Luftschneise und trägt zu einer guten Durchlüftung des Wohngebietes bei.

Der Baumbestand sorgt insbesondere im Sommer für kühle Luft und Speicher für Feuchtigkeit. Der bewaldete Hang ist eine wichtige Ruhezone, ergänzend zum benachbarten Spielplatz und damit für die spielenden Kinder und ihre Eltern, sowie die Anwohner.

Der autofreie Weg hinter dem Spielplatz bietet den Kindern einen sicheren Schulweg. Der Baumbestand ist Nistplatz und Rückzugsgebiet für Vögel und Kleintiere.

Das Wurzelwerk verhindert Erosion und bietet Schutz vor Starkregen.

Ich bin sicher dass einige der Anwohner im Linsenbühl, Fuchsloch und Hasenhain ähnlich denken. Im Februar 2019 hatten wir Ihnen dazu eine Liste mit rund 100 Unterschriften eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Bebauungsplanverfahren von 1992 sind keine expliziten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, welche heute besonders beachtlich sind.

Ein Umweltbericht oder eine entsprechende Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung war seinerzeit noch nicht erforderlich.

Die Waldthematik ist ausführlich und mehrfach mit der Forstbehörde innerhalb der letzten Jahre behandelt und abgestimmt worden.

Die Waldbelange können ausreichend berücksichtigt und abgewogen werden.

Bei dem Baugrundstück selbst handelt es sich nicht um Wald, dieses ist. u.s. seit 1992 vollständig als Wohnbaufläche in einem Bebauungsplan ausgewiesen. (siehe Stellungnahmen / Abwägung LRA – Forst oben).

Um die Auswirkungen auf die Frischluftversorgung möglichst gering zu halten, wird ein Großteil des Bauplatzes als nichtüberbaubare Fläche erhalten und das Gebäude mit seiner Dachform, Ausrichtung und in den Hang einfügenden Gebäudehöhe so festgesetzt, dass die Auswirkungen weitestgehend reduziert und angemessen sind.

Der Artenschutz wurde vollumfänglich abgearbeitet und entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Privatgrundstück, welches nicht öffentlich zugänglich ist. Daher weißt es keine maßgebliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung auf. Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 59 von 66

## n Einwender/in 8

(13.04.2023)

Vorrausschickend ist folgendes anzumerken . Laut unseres Kenntnisstandes gab es eine Vereinbarung zwischen dem damaligem Eigentümer der Familie Leferenz und der Gemeinde Dossenheim , in welcher vereinbart wurde wie bei Erteilung von Bauplätzen im Linsenbühl mit dem Berg im Fuchsloch verblieben wird . Nun scheint genau dieses Dokument nicht mehr auffindbar zu sein , was allein schon fraglich ist , denn was ist der genaue Inhalt dessen . Könnte der Inhalt vielleicht schon ein Bauvorhaben in diesem Bereich zu nichte machen , was zu klären gilt . Hier nehmen wir die Gemeinde Dossenheim in die Pflicht dieses Schreiben vorzulegen . Denn wir glauben nicht daran , dass es nur mündlich war, was gegen die normale Vorgehensweise der Gemeinde spricht, gerade bei so einer Wichtigkeit dessen.

Weiterhin ist im Vorfeld abzuklären wie in Zukunft die Stromversorgung der Gebäude mit Dachständer erfolgen soll . Dies betrifft die Gebäude im Fuchsloch 19 , 21, 23 und 27 . Es sollte gesichert sein , dass die Eigentümer der oben genannten Gebäude nicht durch etwaige Kosten belastet werden welche durch das Bauvorhaben entstehen . Dies bedeutet im einzelnen , den Rückbau der Dachständer inkl. Der daraus entstehenden Problematik der Dachfläche sowie den voll funktionsfähigen Anschluss der Gebäude so wie er jetzt besteht . Hierfür wäre eine schriftliche Garantie des Versorgers oder des Bauherren von Nöten .

Nun zu den Einsprüchen der Anwohner:

Durch den massiven Neubau mit einer Geschossfläche von 300 qm, wir gehen von einer Bebauung mit dem Umfang 2 plus d aus was einen ca. Umfang von 750 qm Wohnfläche erlaubt und auch eine Firsthöhe von 14 Metern ab Strassenniveaus darlegt. Durch diese Massnahme würde insbesonders das Gebäude im Fuchsloch 23 enorm belastet werden, da durch die Massnahme eine ausreichende Belichtung des Wohngebäudes nicht gewährleistet werden kann welche momentan vorliegt desweiteren würde dies zur Folge haben, dass eine nicht zum momentanen Zeitpunkt dotierbare Wertminderung für das Grundstück darstellt. Wir würden es

Unabhängig einer möglichen früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung besitzt die Gemeinde bzw. der Gemeinderat die Planungshoheit für ihr Gemeindegebiet. Die Grundstücke sind seit 1992 als Bauflächen ausgewiesen, seinerzeit jedoch ohne Baufenster und mit einer Pflanzbindung bzw. Pflanzgebot belegt.

Das Baurecht kennt dazu keinen Plangewährleistungsanspruch. Um der Innenentwicklung substanziell Raum zu schaffen, ist es erforderlich, auch Festsetzungen von Bebauungsplänen nachverdichtend zu ändern. Dazu zählen sowohl Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche als auch Festsetzungen zum Wegfall von Pflanzgeboten oder Pflanzbindungen. Das Vertrauen in den Fortbestand eines Bebauungsplans ist zwar in die Abwägung einzustellen. Es kann aber im Rahmen der Abwägung durch stärker zu gewichtende andere Belange überwunden werden. Zu diesen Belangen zählt die in § 1a Abs. 2 BauGB geforderte und von der Gemeinde beabsichtigte Nachverdichtung. Sie ist das Ziel der städtebaulichen Planung.

Die Stromversorgung wird mit dem Versorgungsträger und den hierfür geltenden Richtlinien und Vorgaben erstellt und entsprechend abgerechnet. Im Bebauungsplan sind hierzu keine Regelungen möglich.

Das Gebäude Fuchsloch 23 befindet sich südöstlich der geplanten Bauvorhabens, wodurch eine beachtliche Beeinträchtigung der Besonnung und Belüftung ausgeschlossen werden kann, da sich das neue Gebäude auf der sonnenabgewandten Nordwestseite geplant ist. Dazu liegt zwischen dem geplanten Bauvorhaben und dem Gebäude Fuchsloch 23 noch die Straße "Im Fuchsloch", so dass die baurechtlich notwenigen Abstände mehr als deutlich eingehalten sind.

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 - Stand 11.10.2023 Seite 60 von 66

begrüssen wenn der Planer ein Massemodell des geplanten Gebäudes mit Darstellung der anliegenden Gebäude zum besseren Verständnis anfertigt, dies würde im einzelnen die Gebäude im Fuchsloch 23 und 25 im Vergleich zum zu erstellendem Gebäude betreffen .

Weiterhin gibt es Vorfeld ( sollte es zu einer Genehmigung kommen ) verschiedene Punkte zu klären im Einzelnen , wer trägt während der Bauphase die Verantwortung zur Einhaltung der im Bebauungsplan vorgeschriebenen Grundlagen in Punkto Artenschutz und vor allem mit belastetem Material . Auf der gegenüber liegenden Fläche befindet sich ein stark frequentierter Spielplatz welcher auch von Kindergärten der Gemeinde genutzt wird . Wie sieht damit aus in Punkto Sicherheit für die Dauer der Baumassnahme oder soll dieser etwa für den Zeitraum der Baumassnahme geschlossen werden . Ebenso muss gewährleistet werden , dass während der Bauphase keine Behinderung für die Anwohner bestehen . Genauso verhält es sich mit dem Fussweg / Radweg der an der Massnahme vorbeiführt , soll dieser gesperrt werden oder bleibt er für Fussgänger und Radfahrer weiterhin nutzbar , was wiederum ein Sicherheitsproblem darstellt . Genauso ist zu beachten ob die Strasse im Fuchsloch überhaupt ausgelegt ist für die zu erwartende Belastung mittels Baufahrzeugen und des gleichen , da sie jetzt schon nicht die Beste ist mit Flickwerk und sogar schon Löchern , wer trägt da die Verantwortung und vorallem daraus resultierende eventuelle Kosten.

Letztendlich entstehen durch das Bauvorhaben mehr Probleme statt Lösungen , gerade in der heutigen Zeit wo wir über Wohnungsnot sprechen und händeringend nach Wohnraum suchen ist es schon verwunderlich , dass sich die Gemeinde darüber keine Gedanken macht und einer Familie einen Wohnraum von 750 qm so einfach genehmigen will oder ist etwa was wir vermuten nur ein vorgeschobenes Einfamilienhaus welches dann im Zuge der Genehmigung plötzlich entweder zu Reihenhäusern oder zu einem Mehrfamilienhaus umgestaltet wird , was dann den zu erwartenden finanziellen Einsatz wiederum rechnen würde , und genauso wird es höchstwahrscheinlich passieren Sollte die Gemeinde jedoch sicher sein , dass dies nicht der Fall ist , dann sollte es kein Problem darstellen , wenn die Genehmigung nur auf die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung lautet und eine etwaige Umplanung ausschliest und eine Genehmigung dann sofort erlischt . Denn egal wie man es sieht liegt diese Vermutung ziemlich nahe denn schon die zu erwartende Grösse der Tiefgarage zeigt dieses auf.

Da es sich bei der Anlage der Gebäude auf den Baugrundstücken um rein private Maßnahmen handelt, ist auch der jeweilige Bauherr in der Pflicht und Verantwortung, diese nach den einschlägigen technischen Regelwerken ausführen und von fachlich versierten Personen (Geologe, Statiker, Tiefbauplaner, Architekt, Bauleiter, Baufirmen etc.) fach- und sachgerecht planen und überwachen zu lassen.

Diese sind dann auch für Ihre jeweiligen Gewerke haftbar.

Gesetzliche Regelungen zu Pflichten sowie Rechte von Grundstücksnachbarn regelt u.a. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Nachbarrechtsgesetz BW (NRG) sowie die Landesbauordnung (LBO) und zu technischen Standards zahlreiche technische Normen (DIN).

Einzelne baubedingte Störungen und ggf. auch Einschränkungen oder temporäre Sperrungen bzw. Ampelregelungen, Parkeinschränkungen o.ä. sind nicht auszuschließen.

Diese müssen den üblichen Regularien entsprechend und ggf. gesondert beantragt werden, hierbei ist die Bauleitung / der Bauherr in der Pflicht.

Grundsätzlich wurden aber auch die bestehenden Gebäude in der Nachbarschaft bereits über die vorhandenen Erschließungsanlage gebaut, so dass kein Zweifel daran besteht, dass diese grundsätzlich geeignet sind, dies für ein zusätzliches Gebäude zu ordnungsgemäß zu bewerkstelligen.

Im Bebauungsplan sind die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie weitere Vorgaben eindeutig festgelegt, diese gelten uneingeschränkt.

Eine unverhältnismäßige Verdichtung ist daher nicht erkennbar.

## o Einwender/in 9

(23.03.2023)

der Bebauung von Grundstück im Fuchsloch (Flurstück-Nr.: 3723/1) wurde in der Gemeinderatssitzung am 28. Februar 2023 zugestimmt. Dagegen möchte ich Einspruch erheben.

Das besagte Flurstück dient als Ausgleichsfläche für die Bebauung im Linsenbühl. Dies hat uns der ehemalige Bürgermeister Hans Lorenz im Herbst 2022 nochmals bestätigt.

Das Flurstück ist komplett bewachsen und ist daher als Wald einzustufen, den es zu erhalten und zu pflegen gilt. Die Bepflanzung und Pflege des Hangs steht für unser Bedürfnis nach Klima- und Naturschutz und die dafür notwendige Erhaltung wichtiger Grünzonen in unseren Städten und Gemeinden.

Für den Erhalt der Wald- und Grünfläche spricht außerdem:

Der Hang ist eine wichtige Luftschneise und trägt zu einer guten Durchlüftung des Wohngebietes bei.

Der Baumbestand sorgt insbesondere im Sommer für kühle Luft und Speicher für Feuchtigkeit. Der bewaldete Hang ist eine wichtige Ruhezone, ergänzend zum benachbarten Spielplatz und damit für die spielenden Kinder und ihre Eltern, sowie die Anwohner.

Der autofreie Weg hinter dem Spielplatz bietet den Kindern einen sicheren Schulweg. Der Baumbestand ist Nistplatz und Rückzugsgebiet für Vögel und Kleintiere.

Das Wurzelwerk verhindert Erosion und bietet Schutz vor Starkregen.

Ich bin sicher dass einige der Anwohner im Linsenbühl, Fuchsloch und Hasenhain ähnlich denken. Im Februar 2019 hatten wir Ihnen dazu eine Liste mit rund 100 Unterschriften eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Bebauungsplanverfahren von 1992 sind keine expliziten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, welche heute besonders beachtlich sind.

Ein Umweltbericht oder eine entsprechende Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung war seinerzeit noch nicht erforderlich.

Die Waldthematik ist ausführlich und mehrfach mit der Forstbehörde innerhalb der letzten Jahre behandelt und abgestimmt worden.

Die Waldbelange können ausreichend berücksichtigt und abgewogen werden.

Bei dem Baugrundstück selbst handelt es sich nicht um Wald, dieses ist. u.s. seit 1992 vollständig als Wohnbaufläche in einem Bebauungsplan ausgewiesen. (siehe Stellungnahmen / Abwägung LRA – Forst oben).

Um die Auswirkungen auf die Frischluftversorgung möglichst gering zu halten, wird ein Großteil des Bauplatzes als nichtüberbaubare Fläche erhalten und das Gebäude mit seiner Dachform, Ausrichtung und in den Hang einfügenden Gebäudehöhe so festgesetzt, dass die Auswirkungen weitestgehend reduziert und angemessen sind.

Der Artenschutz wurde vollumfänglich abgearbeitet und entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Privatgrundstück, welches nicht öffentlich zugänglich ist. Daher weißt es keine maßgebliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung auf. Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 62 von 66

# p Einwender/in 10

(07.04.2023)

Betr.: Einspruch Bebauungsplan Süd 19. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die 19. Änderung des Dossenheimer Bebauungsplans Süd.

Die betreffenden Flurstücke 3723/9, 3723/1 werden im noch gültigen Bebauungsplan 10. Änderung als private Grünfläche mit zu sicherndem Baumbestand ausgewiesen (siehe 10. Änderung Seite 3). Auch ist diese Fläche kein allgemeines Wohngebiet (WA) (siehe Skizze Seite 2, 10. Änderung), wie fälschlich behauptet im neuen 19. Änderungsplan Begründung (Seite 3 -1.2). Die Festsetzung einer privaten Grünfläche einerseits und eine allgemeine Wohnbaufläche andererseits, schließen einander aus, sprich, die Grünfläche kann keine Wohnbaufläche sein.

Laut dem ehemaligen Bürgermeister Lorenz war diese Fläche als Ausgleichsfläche für die Bebauung der Flurstücke 3723/2 und 3723/3 vorgesehen.

Schon deshalb ist eine Bebauung dieser Fläche nicht ohne Weiteres möglich.

Des Weiteren wurde der Eigentümer des Grundstückes dazu verpflichtet, gemeinsam mit der Gemeinde und Forstbehörde ein Pflegekonzept für die Fläche zu erstellen und umzusetzen (siehe Eigentümerverpflichtung anbei).

Bedauerlicherweise hat weder der Eigentümer, noch die Gemeinde sich an diese Vereinbarung gehalten.

Somit hat sich die Grünfläche über die Jahre hin zu Wald entwickelt.

Im Frühjahr 2018 ließ dann der Eigentümer das Grundstück zu mehr als die Hälfte abholzen, um es leichter einer Bebauung zuzuführen, indem er die Fläche zu Brachland verkommen lässt.

Dieser massive Eingriff in Landschaft und Natur wurde nicht geahndet!

Im Mai 2018 teilte mir die Gemeinde dann mit, dass die Kreisforstbehörde festgestellt hat, dass es sich bei dem Flurstück 3723/1 um Wald im Sinne des § 2 LWaldG (WaldG BW) handelt (siehe Anlage Walderklärung).

Das Fehlen einer Waldumwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde nach § 10 Abs 2 LWaldG stellt einen Verstoß gegen zwingende Rechtsvorschriften dar, der die Nichtigkeit des Bebauungsplans zur Folge hat.

In der 10. Änderung des BPlan "Süd" ist das Plangebiet unzweifelhaft als Baufläche (WA) mit einer Pflanzbindung bzw. einem Pflanzgebot festgesetzt. Es handelt sich im baurechtlichen Sinne somit nicht um eine private Grünfläche.

Im Bebauungsplanverfahren von 1992 sind keine expliziten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, welche heute besonders beachtlich sind.

Ein Umweltbericht oder eine entsprechende Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung war seinerzeit noch nicht erforderlich.

Vom Eigentümer wurden u.a. im Rahmen der Unterhaltsund Verkehrssicherungspflicht Pflegemaßnahmen vorgenommen. Konkrete Unterhalts- oder Pflegemaßnahmen sind in der Vereinbarung (s. u.) nicht festgelegt.

Grundsätzlich sind forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsoder sonstige Pflegemaßnahmen in nicht besonders geschützten Gebieten nicht genehmigungspflichtig und unterliegen dem Ermessen des Eigentümers- und Bewirtschafters.

Bei angesprochener Erklärung handelt es sich um eine formlose Auskunft der Gemeinde, für die Einstufung ob es sich im rechtlichen Sinne um Wald handelt ist. u.a. aber die fachliche Beurteilung der Forstbehörde maßgeblich.

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 63 von 66

Umwelt- und Naturschutzbelange werden im neuen Bebauungsplan nur unzureichend berücksichtigt.

Da reicht es nicht, nachdem die Lebensgrundlage für Tier und Pflanzen durch den Kahlschlag entzogen wurde, ein Artenschutzgutachten in Auftrag zu geben.

Wen wundert es da, dass der Artenschutzbeauftragte nicht fündig wird.

Vor dem Kahlschlag tummelten sich zahlreiche Waldvogelarten und Rehe in dem Areal. Selbst der Uhu ließ sich hin und wieder dort blicken.

Der Baumbestand war Nistplatz und Rückzugsgebiet für Vögel und Kleintiere.

Nicht zu vergessen ist die wichtige Funktion des Hanges als Luftschneise für das darunterliegende Wohngebiet. Der Baumbestand sorgte insbesondere im Sommer für kühle Luft und diente als Feuchtigkeitsspeicher.

Das Argument Wohnraumknappheit und -beschaffung, das, wie auch hier, gern für eine Bebauung ins Feld geführt wird, ist im vorliegenden Fall wenig überzeugend.

Das geplante Einfamilienhaus ist so groß, wie die beiden Häuser auf den Flurstücken 3723/2 u. 3723/3 zusammen. D.h. statt einer Familie, hätten locker 6 Parteien a` 100 m² als Mehrfamilienhaus Platz.

Die voluminöse 'Tiefgarage', ein wuchtiger Steinklotz, gehört, wie der Name schon assoziiert, unsichtbar im Boden versenkt. Damit würde sich der Bau wesentlich besser in den Hang einfügen (siehe neuen Bebauungsplan Begründung Seite 5).

Noch vor der letzten Kommunalwahl hatte sich die große Mehrheit der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen für den Erhalt des Grundstücks als Grünfläche ausgesprochen.

Nach der Wahl votierte der gesamte Gemeinderat bis auf eine Gegenstimme, für die Bebauung der Fläche.

Dieses Verhalten, sprich Wortbruch, stellt einen großen Vertrauensverlust in den Gemeinderat dar. Man fragt sich, woher dieser plötzliche Sinneswandel wohl kommt?

Das hier von der Gemeinde gezeigte Vorgehen dürfte dann auch die Blaupause für den Augustenbühl werden

- ungefragt alles abholzen
- Artenschutzgutachten in Auftrag geben um zu bestätigen, dass auf dem Gelände nichts mehr kreucht und fleucht
- mit dem Totschlagargument 'Wohnraumbeschaffung' weiter Naturflächen bebauen und versiegeln, aller Lippenbekenntnisse zum Klima- u. Umweltschutz zum Trotz

Vergelt's Gott!

Die Forstbehörde bestätigt in der Beteiligung zu diesem Bebauungsplan, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um Wald handelt (s.o). Dieser Einschätzung schließt sich die Gemeinde in diesem Verfahren an.

Der Artenschutz wurde vollumfänglich abgearbeitet und entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

Um die Auswirkungen auf die Frischluftversorgung möglichst gering zu halten, wird ein Großteil des Bauplatzes als nichtüberbaubare Fläche erhalten und das Gebäude mit seiner Dachform, Ausrichtung und in den Hang einfügenden Gebäudehöhe so festgesetzt, dass die Auswirkungen weitestgehend reduziert und angemessen sind.

Die Bebauung wird als städtebaulich ausgewogen und für diesen Bereich angemessen erachtet.

Überregionale und vorrangige Zielsetzung der Politik, Landesregierung, Regionalverbänden, Natur- und Landschaftsschutz etc. ist die Widernutzbarmachung und Nachverdichtung von innerörtlichen Potenzialen vor der Entwicklung von neuen Bauflächen im Außenbereich. Diesem Ziel wird mit dieser Bebauungsplanänderung entsprochen, indem eine zur Verfügung stehende innerörtliche Fläche / Baulücke entwickelt und um ein zusätzliches Gebäude nachverdichtet wird. Dadurch werden zur dringend benötigten Erhaltung bzw. Erweiterung von Wohnraum zusätzliche Flächenversiegelungen wertvoller ökologischer Bereiche oder landwirtschaftliche Produktionsflächen im Außenbereich vermieden. Bei dieser Nachverdichtungsfläche handelt es sich um eine klassische Baulücke auf einem Privatgrundstück. das bereits erschlossen und von vorhandenen Bebauungen umgeben sowie durch diese geprägt ist. Die Fläche liegt seit geraumer Zeit brach und ist daher für eine Nachverdichtung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben sowie politischen und ökologischen Ziele prädestiniert.

Entwurf 1 – Stand 11.10.2023 Seite 64 von 66

<u>Anlage 1 vom 13.06.1991:</u>	
Anlage zur Urkunde des Not. II HD vom 5.11.92	
Eigentümererklärung	
Die Gemeinde Dossenheim führt ein Bebauungsplanverfahren über das Grundstück Flst.Nr. 3723/1 Gemarkung Dossenheim durch, um Teile dieses Grundstücks einer Bebauung zuzuführen. Dies vorausgesetzt wird folgendes erklärt: Als Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 3723/1 verpflichte ich mich, im Zusammenwirken mit der Gemeinde Dossenheim und dem Staatl. Forstamt Heidelberg ein Pflegekonzept für den Baumbestand auf diesem Grundstück zu erstellen und auf meine Kosten umzusetzen.	
Grundlage hierfür ist die Stellungnahme des Staatl. Forstamts Heidelberg vom 24.04.1991 im Bebauungsplanverfahren.	
Heidelberg, den 3 Juli 1991	
Anlage 2 – Schreiben Bürgermeisteramt Dossenheim vom 28.05.2018:	
Flurstück Nr. 3723/1 Ihr Schreiben vom 01.05.2018	
Sehr geehrter Herr, beigefügt erhalten Sie einen Auszug der 10. Änderung des Bebauungsplans "Süd", dass die Fläche als Ausgleichsfläche vorgesehen war, konnten wir nicht feststellen. Zwischenzeitlich wurde durch die Kreisforstbehörde festgestellt, dass es sich bei dem Flst.Nr. 3723/1 um Wald i.S.d. § 2 LWaldG handelt.	
Mit freundlichen Grüßen i.A	
	1

# q Einwender/in 11

(27.03.2023)

Hallo zusammen.

der Gemeinderat hat am 28.2.2023 beschlossen das Flurstück Nr.3723/1 oberhalb des Spielplatzes im Fuchsloch einer Bebauung freizugeben.

Mit dieser Mail erheben wir Einspruch gegen die Bebauung.

#### Begründung:

- 1. Die vielfältige Natur, insbesondere die Vögel, werden weiter zurückgedrängt
- Völlig unverständlich wäre das Abtragen des Hanges durch schwere Baumaschinen, dass sicherlich eine Gefahr für die vielen Kinder des Spielplatzes darstellen würde. Der Weg am Hang wird täglich durch sehr viele Menschen benutzt, dass lässt sich nicht mit Baumaschinen in dieser Größe vereinbaren.
- 3. Lärm und Schmutz bei uns Anwohnern. Die Wohnqualität wäre sehr stark beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ausführlich in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und ein entsprechendes Gutachten erstellt. Dieses wurde von der Fachbehörde geprüft (s. Stellungnahme Landratsamt / Naturschutz) und für sachlich und fachlich richtig erachtet.

Durch die vorgegebenen und vorsorglichen Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange ausführlich und ausreichend gewürdigt.

Einzelne baubedingte Störungen und ggf. auch Einschränkungen oder temporäre Sperrungen bzw. Ampelregelungen, Parkeinschränkungen o.ä. sind nicht auszuschließen.

Diese müssen den üblichen Regularien entsprechend und ggf. gesondert beantragt werden, hierbei ist die Bauleitung / der Bauherr in der Pflicht.

Grundsätzlich wurden aber auch die bestehenden Gebäude in der Nachbarschaft bereits über die vorhandenen Erschließungsanlage gebaut, so dass kein Zweifel daran besteht, dass diese grundsätzlich geeignet sind, dies für ein zusätzliches Gebäude zu ordnungsgemäß zu bewerkstelligen.

Baumaßnahmen verursachen leider unvermeidbar eine gewisse Menge an Lärm und Schmutz für vorhandene Anwohner.

Dies war auch seinerzeit bei der Erstellung der vorhandenen Gebäude gegenüber den damaligen Anwohner gegeben und unvermeidlich und muss heute von diesen bei Neubauvorhaben oder Umbauten ebenfalls im Rahmen der einschlägigen Vorgaben hingenommen werden. Der Bauherr ist jedoch auch hier verpflichtet, die geltenden Regelungen und Gesetze einzuhalten. Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird die vorliegende Planung als ausgewogen und sachgerecht erachtet und unverändert beibehalten.

Planänderungen werden daher nicht vorgenommen.

Entwurf 1 - Stand 11.10.2023 Seite 66 von 66